

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 5/2015

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

29. Oktober 2015

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>05. August 2015</i>	<i>Ordnung für die Eignungsprüfung Musik der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>3</i>
<i>20. Oktober 2015</i>	<i>Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>16</i>
<i>20. Oktober 2015</i>	<i>Zwölfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>23</i>
<i>20. Oktober 2015</i>	<i>Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>31</i>
<i>20. Oktober 2015</i>	<i>Zehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>40</i>
<i>29. Oktober 2015</i>	<i>Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien“ an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>53</i>
<i>29. Oktober 2015</i>	<i>Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematische Modellierung“ und den Masterstudiengang „Mathematical Modeling of Complex Systems“ an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>80</i>

Ordnung für die Eignungsprüfung Musik der Universität Koblenz-Landau

Vom 05. August 2015

Aufgrund des § 66 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl., S. 125), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften am 29. April 2015 die folgende Ordnung für die Eignungsprüfung Musik erlassen. Zu dieser Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 01. Juni 2015, Az.: 977-Tgb.-Nr. 866/14 das Einvernehmen erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung, Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung
- § 2 Antrag, Prüfungstermine

II. Prüfung

- § 3 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 5 Schriftlichen Prüfung
- § 6 Künstlerisch-praktische Prüfung
- § 7 Prüfungsablauf
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Gesamtergebnis
- § 10 Niederschrift
- § 11 Ausschluss von der Eignungsprüfung
- § 12 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Leistungsverweigerung
- § 13 Wiederholungsprüfungen

III. Schlussbestimmungen

- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Inkrafttreten

Anhang 1

(zu § 1 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 1)

Anhang 2

(zu § 1 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2)

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung, Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung

(1) Die Eignungsprüfungsordnung regelt die Eignungsprüfung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Musik für das Lehramt an Grundschulen, Realschulen plus und für das Basisfach Musikwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang am Campus Koblenz.

Gemäß den Curricularen Standards erfolgt die Eignungsprüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang je nach Schulartbezogenheit auf unterschiedlichen Levels:

1. Level B: Lehramt an, Realschulen plus
2. Level C: Lehramt an Grundschulen.

(2) Durch das Bestehen der Eignungsprüfung werden die besonderen künstlerischen, fachpraktischen und musiktheoretischen Fähigkeiten nachgewiesen, die neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in den Studiengängen der Universität gemäß Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Die Bestimmungen über die Vergabe von Studienplätzen sowie die Bestimmungen über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium bleiben unberührt (§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 06. Juli 2009 (StAnz. S. 1327), in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2013, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2

Antrag, Prüfungstermine

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Termin, bis zu dem der Antrag auf Teilnahme zum Wintersemester bzw. zum Sommersemester bei der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz eingegangen sein muss, wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

(2) Neben dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist ein Antrag auf Zulassung zum Studium in dem gewählten Studiengang gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Universität Koblenz-Landau zu stellen.

(3) Wird die Bewerbungsfrist gemäß Absatz 1 schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Bewerbungsterminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung nicht möglich.

(4) Die Eignungsprüfung findet zu festgelegten Terminen am Campus Koblenz statt. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich zu der Eignungsprüfung ein.

(5) Die Eignungsprüfungen für das Lehramtsstudium im Fach Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz werden anerkannt.

(6) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignungsprüfung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang auf Level B nicht bestanden, so ist ihr oder ihm im Anschluss Gelegenheit zu geben, die Eignungsprüfung auf Level C abzulegen.

§ 3

Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereich einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen. Für Prüferinnen und Prüfer gilt Abs. 5 S. 3 und 4 entsprechend.

§ 4

Gliederung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung der Universität Koblenz-Landau besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil sowie einem künstlerisch-praktischen Prüfungsteil.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 5

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus je einer Klausur in Gehörbildung und in Allgemeiner Musiklehre. Die Anforderungen der schriftlichen Prüfung sind in den Anhängen geregelt.

§ 6

Künstlerisch-praktische Prüfung

(1) Die künstlerisch-praktische Prüfung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang erstreckt sich auf das künstlerische Hauptfach (Instrument oder Gesang), das Nebenfach (Instrument oder Gesang), auf das Schulpraktische Instrumentalspiel/Improvisation sowie auf Gehörbildung (mündlich). Die Überprüfung der künstlerischen Fähigkeiten auf der Gitarre entfällt, sofern als Hauptfach oder Nebenfach Klavier oder ein Gitarre studiert wird.

Näheres zu den zu wählenden Instrumenten und zu Gesang als Haupt- oder Nebenfach sowie zu den Anforderungen der künstlerisch-praktischen Prüfung ist in Anhang 1 geregelt.

(2) Die künstlerisch-praktische Prüfung für das Basisfach im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang erstreckt sich auf Gesang, wenn die oder der Studierende die Teilnahme am Chor beabsichtigt oder auf das Instrument, wenn die oder der Studierende die Teilnahme an einem instrumentalen Ensemble beabsichtigt. Näheres ist in Anhang 2 geregelt.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Eignungsprüfung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang zu einem späteren Zeitpunkt ablegen wollen, können bei der jeweiligen künstlerisch-praktischen Eignungsprüfung anderer Kandidatinnen und Kandidaten anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

(4) Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der künstlerisch-praktischen Prüfung teilnehmen.

§ 7 Prüfungsablauf

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung werden in der Regel an zwei Prüfungstagen erbracht. Abweichungen werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Universität rechtzeitig mitgeteilt. Reihenfolge und Beginn der Prüfungsleistungen wird durch die Universität festgelegt.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind von jedem Prüfer wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Beurteilungskriterien sind insbesondere musikalisches Gehör und Gestaltungsvermögen, die Beherrschung instrumentaler und gesanglicher Grundtechniken sowie berufsbildbezogene fachpraktische Fähigkeiten.

(3) Die schriftlichen Prüfungen (Klausuren) werden jeweils von 2 Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Abs. 1 benotet. Die Note für jede Klausur wird vom Prüfungsausschuss aus dem Durchschnitt beider Noten auf 1 Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet.

(4) Die einzelnen Bereiche gemäß § 6 Abs. 1 und 2 werden jeweils von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Abs. 1 benotet. Die Note für die vier Prüfungsbereiche gemäß § 6 Abs. 1 sowie die Note gemäß § 6 Abs. 2 wird vom Prüfungsausschuss aus dem Durchschnitt der Noten aller Prüfer auf 1 Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet.

§ 9 Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis wird vom Prüfungsausschuss aus dem arithmetischen Mittel der folgenden Noten errechnet:

1. Note für den Bereich Musiktheorie:

Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Klausur Gehörbildung und die Klausur Allgemeine Musiktheorie sowie der Note für Gehörbildung (mündlich) auf 1 Dezimalstelle nach dem Komma errechnet.

2. Note des Hauptfaches.

3. Note für den Bereich Nebenfach:

Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten für das Nebenfach und das Schulpraktische Instrumentalspiel auf 1 Dezimalstelle nach dem Komma errechnet.

Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden,

1. wenn der rechnerische Durchschnitt der festgesetzten Noten (Gesamtergebnis der Prüfung) unter 4,0 liegt,
2. wenn die Note für die Leistungen im künstlerischen Hauptfach im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang bzw. im künstlerischen Fach im 2-Fach-Bachelorstudiengang unter 4,0 liegt,
3. wenn die Note einer einzelnen Prüfungsleistung mit 6,0 festgesetzt wurde,
4. wenn die Note im Schulpraktischen Instrumentalspiel im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang unter 4,0 liegt,
5. wenn die Note einer der Klausuren unter 5,0 liegt.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung unverzüglich bekannt. Ist die Eignungsprüfung bestanden, so ist der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber unverzüglich ein Zeugnis auszuhändigen, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, so ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei Nicht-Bestehen werden die Bewerberinnen und Bewerber auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung (§ 13) hingewiesen. Das Zeugnis über die Eignungsprüfung ist bei Einschreibung in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vorzulegen, wenn das Studienfach Musik studiert werden soll und bei der Einschreibung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang, wenn das Basisfach Musikwissenschaft studiert werden soll. Die nach dieser Ordnung bestandene Eignungsprüfung berechtigt zum Zugang zu den beiden Studiengängen in den unmittelbar auf die Prüfung folgenden sechs Semestern. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit, Schwangerschaft oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gültigkeit verlängert sich auch jeweils um die Zeit eines nach dem Prüfungszeitpunkt erfolgten Wehrdienstes, Zivildienstes oder freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres.

§ 10 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden,
2. die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber,

3. der Studiengang für den die Eignungsprüfung abgelegt wird und ggf. der Level,
4. die jeweiligen Prüfungsleistungen,
5. Beginn und Ende der schriftlichen Prüfung und der künstlerisch-praktischen Prüfung,
6. die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung sowie
7. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

§ 11

Ausschluss von der Eignungsprüfung

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewerten; in schweren Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewerberin oder den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf ist die Bewerberin oder der Bewerber vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen. Stört eine Bewerberin oder ein Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (6,0).

§ 12

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Leistungsverweigerung

(1) Ist die Bewerberin oder der Bewerber durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung, eines Prüfungsteils oder an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung gehindert, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen; in Krankheitsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob eine von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine zulässige Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Wird die Unterbrechung als zulässig anerkannt, hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortzusetzen; andernfalls gilt die begonnene Prüfung als nicht bestanden. Hierüber ist durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(3) Der Rücktritt einer Bewerberin oder eines Bewerbers von einer Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig. Tritt die Bewerberin oder der Bewerber ohne eine solche Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Hierüber ist durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher

Bescheid zu erteilen. Bei genehmigtem Rücktritt gilt die betreffende Prüfung als nicht begonnen.

(4) Verweigert die Bewerberin oder der Bewerber eine einzelne Prüfungsleistung, so wird die verweigernde Prüfungsleistung mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Diese Feststellung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 13

Wiederholungsprüfungen

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignungsprüfung gemäß § 9 Abs. 5 nicht bestanden, gilt die Prüfung nach § 12 Abs. 3 als nicht bestanden oder ist die Bewerberin oder der Bewerber nach § 11 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er diese Prüfung einmal wiederholen; in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung dieser Prüfung zulässig.

(2) Im Rahmen der Eignungsprüfung erbrachte Leistungen werden bei der Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber können sich vor Abschluss der Eignungsprüfung, nach der schriftlichen bzw. nach der künstlerisch-praktischen Prüfung über die Teilergebnisse der Prüfungen informieren.

(2) Die Bewerberinnen oder Bewerber können nach Ablauf von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen. Dies ist auch während des auf diesen Zeitpunkt folgenden Jahres möglich.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 05. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Anhang 1

(zu § 1 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 1)

**Anforderungen in der Eignungsprüfung
für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Musik am Campus Koblenz
für Level B und Level C**

A) Übersicht:**I. Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren:

1. Klausur zur Gehörbildung; Dauer: etwa 20 Minuten,
2. Klausur zur Allgemeinen Musiklehre; Dauer: etwa 30 Minuten.

II. Künstlerisch-praktische Prüfung

Bei der Bewertung von künstlerischer Qualität und technischer Ausführung der instrumentalen und vokalen Vorträge werden bei Bewerbern für Level B höhere Maßstäbe angelegt als bei Bewerbern für Level C. Im Hinblick auf die Schwierigkeitsgrade kann z. B. eine Orientierung an den Listen zum Wettbewerb „Jugend musiziert“ erfolgen (Level B: Hauptfach Schwierigkeitsgrad 3, Nebenfach Schwierigkeitsgrad 2 - 3, Level C: Hauptfach Schwierigkeitsgrad 2- 3, Nebenfach Schwierigkeitsgrad 2).

Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber legt der Prüfungskommission zu Beginn der künstlerisch-praktischen Prüfung ein schriftliches Programm mit den Werken, die zum Vortrag kommen, vor.

In der künstlerisch-praktischen Prüfung steht den Kandidatinnen und Kandidaten ein Klavierbegleiter zur Verfügung. Ist für das vorzutragende Werk eine Begleitung vorgesehen, soll es auch mit Begleitung vorgetragen werden. Gut lesbare Klaviernoten für die Begleitung werden von der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgebracht.

Die künstlerisch-praktische Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsteile:

1. Künstlerisches Hauptfach
(mögliche Fächerkombinationen siehe unter III),
2. Künstlerisches Nebenfach
(mögliche Fächerkombinationen siehe unter III),
3. Schulpraktisches Instrumentalspiel ,
4. Gehörbildung (mündlich).

Gesamtdauer der künstlerisch-praktischen Prüfung: bis zu 45 Minuten.

III. Mögliche Fächerkombinationen

Hauptfach	Nebenfach	Schulpraktisches Instrumentalspiel
Orchesterinstrument, Blockflöte, Saxophon, Schlagwerk (klassisch), Klavier, Gitarre oder Orgel	Gesang	Klavier, evtl. Gitarre
Gesang	Orchesterinstrument, Blockflöte, Saxophon, Schlagwerk (klassisch), Klavier, Gitarre oder Orgel	Klavier, evtl. Gitarre

B) Anforderungen im Detail:

I. Schriftliche Prüfung

1. Klausur zur Gehörbildung (etwa 20 Min.)

Mögliche Inhalte:

- Intervalle bis zur Oktave bestimmen, simultan und sukzessiv vorgespielt,
- Dur-moll-tonale Melodien notieren,
- Akkorde bestimmen, Dreiklänge und gebräuchliche Vierklänge,
- Funktionen, Stufen oder Namen der verwendeten Akkorde bestimmen (Hauptstufen einschließlich Dominantseptakkord),
- Metrum und Taktarten bestimmen, rhythmische Abläufe notieren.

2. Klausur zur Allgemeinen Musiklehre (etwa 30 Min.)

Mögliche Inhalte:

- Notennamen und Oktavbezeichnungen im Violin- und im Bassschlüssel,
- Intervalle, auch übermäßige und verminderte,
- Tonarten (Quintenzirkel) und Skalen (Dur, Moll, Kirchentonarten),
- Dreiklänge und gebräuchliche Vierklänge,
- Metren und Taktarten,
- Darüber hinaus Fragen und Aufgaben zu musikalischen Epochen, Komponisten, Gattungen, zur Formenlehre und zur Instrumentenkunde.

II. Künstlerisch-praktische Prüfung

1. Prüfung im Künstlerischen Hauptfach

Instrument:

Vortrag von drei stilistisch unterschiedlichen anspruchsvollen Originalwerken aus dem Barock, aus der Zeit der Wiener Klassik und aus späterer Zeit. Das nachklassische Werk kann bei adäquatem Anspruch auch aus dem Bereich der populären Musik (Rock, Pop, Jazz) stammen. Existiert für einzelne Instrumente keine Originalliteratur (z.B. Klarinette im Barock), kann auf eine Transkription zurückgegriffen werden.

Die Vorträge sollen geeignet sein, die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen zu lassen.

Die Fähigkeiten im Vom-Blatt-Spiel werden anhand eines von der Kommission vorgelegten leichteren Stücks bewertet.

oder

Gesang:

- Vortrag einer barocken Arie aus Kantate, Oratorium oder Oper sowie eines Kunstliedes aus der klassischen oder romantischen Epoche und eines Gesangswerks in der Tonsprache des 20./21. Jahrhunderts. Letzteres kann bei adäquatem Anspruch durch ein Stück aus dem Bereich der populären Musik (Rock, Pop, Jazz) ersetzt werden.
- Vortrag eines Volksliedes oder Kirchenchorals (auswendig und unbegleitet, mindestens drei Strophen).

Die Vorträge sollen geeignet sein, die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen zu lassen.

Die Fähigkeiten im Vom-Blatt-Singen werden anhand eines von der Kommission vorgelegten leichteren Stücks (Chorstimme oder Lied) bewertet.

2. Prüfung im Künstlerischen Nebenfach

Instrument:

Vortrag von drei stilistisch unterschiedlichen leichteren Originalwerken aus dem Barock, aus der Zeit der Wiener Klassik und aus späterer Zeit. Das nachklassische Werk kann bei adäquatem Anspruch auch aus dem Bereich der populären Musik (Rock, Pop, Jazz) stammen. Existiert für einzelne Instrumente keine Originalliteratur (z. B. Klarinette im Barock), kann auf eine Transkription zurückgegriffen werden.

Die Vorträge sollen geeignet sein, die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen zu lassen.

oder

Gesang:

- Vortrag einer kleinen Arie aus Barock oder Klassik sowie eines leichten Kunstliedes aus der klassischen oder romantischen Epoche und eines Gesangswerks in der Tonsprache des 20./21. Jahrhunderts. Letzteres kann bei adäquatem Anspruch durch ein Stück aus dem Bereich der populären Musik (Rock, Pop, Jazz) ersetzt werden.
- Vortrag eines Volksliedes oder Kirchenchorals (auswendig und unbegleitet, mindestens zwei Strophen).

Die Vorträge sollen geeignet sein, die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen zu lassen.

3. Schulpraktisches Instrumentalspiel

- Spiel von Kadenzen und Akkordfolgen (Haupt- und Nebenstufen, enge und weite Lage),
- Begleiten eines von der Kommission vorgelegten leichten Liedes oder Chorals, ggf. auch eines vorbereiteten Liedes oder Chorals,

- Außerdem, wenn nicht Klavier oder Gitarre als Haupt- oder Nebenfach vorgespielt wurde: Vortrag eines leichteren Originalwerks aus dem Barock und eines Werks aus späterer Zeit. Dieses Stück kann auch aus dem Bereich der populären Musik (Rock, Pop, Jazz) stammen.

4. Gehörbildung mündlich

- Rhythmische Abläufe realisieren,
- Töne und Intervalle: benennen und nachsingen; Intervalle von vorgegebenen Tönen aus auf- und abwärts singen,
- Einfache Dur-moll-tonale Melodien nachsingen und vom Blatt singen,
- Dreiklänge und gebräuchliche Vierklänge von einem gegebenen Ton aus nach oben singen (Grundstellung und Umkehrungen); fehlende Akkordtöne hinzusingen (z. B. Dur- oder Mollterz, Grundton, Septime).

Anhang 2

(zu § 1 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2)

**Anforderungen in der Eignungsprüfung für Musikwissenschaft
als Basisfach im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang**

(Anm.: Für das Studium des Wahlfachs Musikwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang ist das Ablegen einer Eignungsprüfung nicht erforderlich.)

A) Übersicht:**I. Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren:

1. Klausur zur Gehörbildung; Dauer: etwa 20 Minuten,
2. Klausur zur Allgemeinen Musiklehre; Dauer: etwa 30 Minuten.

II. Künstlerisch-praktische Prüfung

Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber legt der Prüfungskommission zu Beginn der praktischen Prüfung ein schriftliches Programm mit den Werken, die zum Vortrag kommen, vor.

In der künstlerisch-praktischen Prüfung steht den Kandidatinnen und Kandidaten ein Klavierbegleiter zur Verfügung. Ist für das vorzutragende Werk eine Begleitung vorgesehen, soll es auch mit Begleitung vorgetragen werden. Gut lesbare Klaviernoten für die Begleitung werden von der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgebracht.

1. Im Fachstudium des Basisfachs Musikwissenschaft ist die Teilnahme an Chor, Orchester oder einem sonstigen universitären Ensemble verpflichtend vorgesehen (Modul 8 „Musikpraxis“). Die künstlerisch-praktische Prüfung erstreckt sich deswegen auf Gesang, wenn der/die Studierende am Chor teilnehmen will, oder auf dasjenige Instrument, mit dem sich der/die Studierende am jeweiligen instrumentalen Ensemble beteiligen will. Das gewählte Instrument muss im Ensemble auch tatsächlich besetzt sein oder gebraucht werden.
2. Gehörbildung (mündlich)

Gesamtdauer der künstlerisch-praktischen Prüfung: bis zu 30 Minuten.

B) Anforderungen im Detail:**I. Schriftliche Prüfung****1. Klausur zur Gehörbildung (etwa 20 Min.)**

Mögliche Inhalte:

- Intervalle bis zur Oktave bestimmen, simultan und sukzessiv vorgespielt,
- Dur-moll-tonale Melodien notieren,
- Akkorde bestimmen, Dreiklänge und gebräuchliche Vierklänge,

- Funktionen, Stufen oder Namen der verwendeten Akkorde bestimmen (Hauptstufen einschließlich Dominantseptakkord),
- Metrum und Taktarten bestimmen, rhythmische Abläufe notieren.

2. Klausur zur Allgemeinen Musiklehre (etwa 30 Min.)

Mögliche Inhalte:

- Notennamen und Oktavbezeichnungen im Violin- und im Bassschlüssel,
- Intervalle, auch übermäßige und verminderte,
- Tonarten (Quintenzirkel) und Skalen (Dur, Moll, Kirchentonarten),
- Dreiklänge und gebräuchliche Vierklänge,
- Metren und Taktarten,
- Darüber hinaus Fragen und Aufgaben zu musikalischen Epochen, Komponisten, Gattungen, zur Formenlehre und zur Instrumentenkunde.

II. Künstlerisch-praktische Prüfung

1. Prüfung im Künstlerischen Fach

Instrument:

Vortrag von drei stilistisch unterschiedlichen leichteren Originalwerken aus dem Barock, aus der Zeit der Wiener Klassik und aus späterer Zeit. Das nachklassische Werk kann bei adäquatem Anspruch auch aus dem Bereich der populären Musik (Rock, Pop, Jazz) stammen. Existiert für einzelne Instrumente keine Originalliteratur (z.B. Klarinette im Barock), kann auf eine Transkription zurückgegriffen werden.

Die Vorträge sollen geeignet sein, die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen zu lassen.

Die Fähigkeiten im Vom-Blatt-Spiel werden anhand eines von der Kommission vorgelegten leichteren Stücks bewertet.

oder

Gesang:

- Vortrag einer kleinen Arie aus Barock oder Klassik sowie eines leichten Kunstliedes aus der klassischen oder romantischen Epoche und eines Gesangswerks in der Tonsprache des 20./21. Jahrhunderts. Letzteres kann bei adäquatem Anspruch durch ein Stück aus dem Bereich der populären Musik (Rock, Pop, Jazz) ersetzt werden.

- Vortrag eines Volksliedes oder Kirchenchorals (auswendig und unbegleitet, mindestens zwei Strophen).

Die Vorträge sollen geeignet sein, die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen zu lassen.

Die Fähigkeiten im Vom-Blatt-Singen werden anhand eines von der Kommission vorgelegten leichteren Stücks (Chorstimme oder Lied) bewertet.

2. Gehörbildung mündlich:

- Rhythmische Abläufe realisieren,
- Töne und Intervalle: benennen und nachsingen; Intervalle von vorgegebenen Tönen aus auf- und abwärts singen ,

- Einfache Dur-moll-tonale Melodien nachsingen und vom Blatt singen,
- Dreiklänge und gebräuchliche Vierklänge von einem gegebenen Ton aus nach oben singen (Grundstellung und Umkehrungen); fehlende Akkordtöne hinzusingen (z.B. Dur- oder Mollterz, Grundton, Septime).

**Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 20. Oktober 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Zwölfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 20. Oktober 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1327), zuletzt geändert am 14. Juli 2015 (Mitteilungsblatt 4/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 3), wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium des Faches Französisch (Landau) begonnen haben, schließen dieses nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Mainz, den 20. Oktober 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Die Dekanin des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Michaela Maier

Anhang
(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Nummer „15. Französisch Landau“ erhält folgende Fassung:

„15. Französisch Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	30 - 42 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	30 - 42 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der französischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit z. B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Die Aufnahme des lehramtspezifischen Schwerpunktes Gymnasium gemäß § 3 Abs. 2 setzt ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) voraus.

Während des Studiums ist ein insgesamt mindestens dreimonatiger zusammenhängender Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache verpflichtend. Der Auslandsaufenthalt wird in Modul 5.2 mit 6 Leistungspunkten angerechnet.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Stu- dien- leis- tung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen					6 Leistungspunkte
1.1	Phonetik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Grammatik I (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Mündliche Kommunikation	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 1.1	Dauer: 60 Minuten			
		Klausur in 1.2	Dauer: 60 Minuten			
	Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Übersetzung, Fachsprachen, Fachdidaktik					6 Leistungspunkte
2.1	Textverständnis und Übersetzung I: version (Ü)	Pflicht	2	2		
2.2	Übersetzung II: thème (Ü)	Pflicht	2	2		
2.3	Ausgewählte Themen der Fachdidaktik (S)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 2.2	Dauer: 60 Minuten			
		Klausur in 2.3	Dauer: 60 Minuten			

	Modul 3: Französische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen					8 Leistungspunkte
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
3.2	Aspekte der synchronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Aspekte der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4: Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen					8 Leistungspunkte
4.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
4.2	Französische Literaturgeschichte (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Fachterminologie und Methoden der Literaturanalyse (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 5: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen					12 Leistungspunkte
5.1	Grundlagen der Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
5.2	Auslandsaufenthalt (3 Monate)	Pflicht	4			
5.3	Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
5.4	Interkulturalität (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
	Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3: Vertiefung, Anwendung					6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
6.1	Übersetzung III (thème) (Ü)	Pflicht	3	2		
6.2	Textredaktion (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 7: Französische Sprachwissenschaft 2: Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der französischen Sprache					10 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>						
7.1	Französische Gegenwartssprache (S)	Pflicht	5	2		
7.2	Sprachdidaktik (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			

Modul 8: Französische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung, Literaturdidaktik 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4</i>						
8.1	Ausgewählte Themen der französischen Literatur (S)	Pflicht	5	2		
8.2	Literaturdidaktik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten“			

2. In Nummer „19. Grundschulbildung Koblenz“ erhält das Wahlpflichtmodul 3 folgende Fassung:

Wahlpflichtmodul 3: Mathematik (Fachwissenschaftliche Grundlagen) 8 Leistung						
3.1	Grundlagen der Arithmetik (VmÜ)	Pflicht	3	2	X	
3.2	Grundlagen der Geometrie (VmÜ)	Pflicht	3	2	X	
3.3	Aufbau der Größenbereiche und Sachrechnen (VmÜ)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten“			

3. Nummer „28. Physik Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„28. Physik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 - 45 SWS
 30 - 45 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Stu- dien- leis- tung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1 (03PH1101): Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik						12 Leistungspunkte
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

	Modul 2 (03PH1102): Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik					12 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 3 (03PH1103): Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
3511031	Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4 (03PH1104): Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik					5 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3511041	Experimentelles Grundpraktikum 1 (P)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 1 Woche			
	Modul 5 (03PH1105): Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik					5 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 4</i>					
3511051	Experimentelles Grundpraktikum 2 (P)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 1 Woche			
	Modul 6 (03PH1106): Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
3511061	Mathematik für Physiker 3 (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3511062	Experimentalphysik 3 (Atom- und Quantenphysik) (V)	Pflicht	4	3		
3511063	Experimentalphysik 3 (Atom- und Quantenphysik) (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

Modul 7 (03PH1107): Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeption und Praxis 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>						
3511071	Grundlagen der Fachdidaktik (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3511072	Schulrelevantes Experimentieren 1 (P)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 8 (03PH1108): Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik 7 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>						
3511081	Festkörperphysik (V)	Pflicht	3	2		
3511082	Festkörperphysik (Ü)	Pflicht	2	1	X	
3511083	Kern- und Elementarteilchenphysik (VmÜ)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 9 (03PH1109): Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik 7 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>						
3511091	Theoretische Physik 1 (V)	Pflicht	4	3		
3511092	Theoretische Physik 1 (Ü)	Pflicht	3	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten“						

4. In Nummer „33. Sport Landau“ wird in der Veranstaltung 5.3 in der Spalte „Studienleistung“ ein „X“ eingefügt und in der Spalte „Prüfungsrelevante Studienleistung“ wird das „X“ gestrichen.

**Zwölfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt
an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus,
das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 20. Oktober 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 20. Oktober 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien vom 10. Oktober 2010 (Staatsanzeiger S. 1800), zuletzt geändert am 14. Juli 2015 (Mitteilungsblatt 4/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 2 wird in der Aufzählung nach dem Halbsatz „oder das Studium der beiden im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang studierenden Fächer aus folgender Fächergruppe:“ nach dem Wort „Englisch“ der Klammerzusatz „(nur in Landau)“ gestrichen.
2. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Zwölfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 20. Oktober 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Die Dekanin des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Michaela Maier

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 2)

I. Anhang „A. Masterstudiengang Grundschule“, Nummer „1. Grundschulbildung Koblenz“ wird wie folgt geändert:

1. Modul 8 erhält folgende Fassung:

Modul 8: Didaktik des Mathematikunterrichts		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für 8.3: Bestehen der Studienleistung in 8.1 und Teilnahme an 8.2</i>						
8.1	Didaktische Grundlagen des Lehrens und Lernens von Mathematik in der Grundschule (V)	Pflicht	2	2	X	
8.2	Übung zu Didaktische Grundlagen des Lehrens und Lernens von Mathematik in der Grundschule (Ü)	Pflicht	3	2		
8.3	Spezifische fachdidaktische Fragen und Probleme des Mathematikunterrichts in der Grundschule (V/Ü, S)	Pflicht	3	2		X
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

2. Im Wahlpflichtmodul 14 wird in der Veranstaltung 14.1 in der Spalte Lehrveranstaltung der erste Klammerzusatz gestrichen.

II. Anhang „C. Masterstudiengang Realschule plus“ wird wie folgt geändert:

1. Nr. „18. Geschichte Koblenz“, Modul 10 erhält folgende Fassung:

Modul 10: Aufbaumodul Geschichtsdidaktik		6 Leistungspunkte				
10.1	Geschichtsdidaktik (S)	Pflicht	6	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			

2. Nr. „26. Physik Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„26. Physik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	15 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	15 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 11 (03PH2111): Fachdidaktik 3: Physikunterricht – 9 Leistungspunkte Forschung und Praxis <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 3 und 7</i>						
3521111	Fachdidaktik für Fortgeschrittene (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3521112	Schulrelevantes Experimentieren 2 (P)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 15 (03PH2115): Gebietsübergreifende Konzepte 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2, 6 und 8</i>						
3521151	Strukturen und Konzepte (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3521152	Angewandte und technische Physik (VmÜ)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten ggf. gemäß § 11 Abs. 4.						
Modul 17 (03PH2117): Bereichsfach Naturwissenschaften 8 Leistungspunkte						
3521171	Basiskompetenz im Fach Naturwissenschaften (VmÜ)	Pflicht	5	4		
3521172	Seminar Bereichsfach Naturwissenschaften (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten oder Klausur Dauer: 90 Minuten						

Anmerkung:

Studierende mit der Fächerkombination Biologie und Physik belegen entweder Modul 9 in Biologie oder Modul 17 in Physik. Im Fach Chemie belegen sie grundlegende fachwissenschaftliche Veranstaltungen, welche rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben und für welche 8 Leistungspunkte angerechnet werden.

Studierende mit der Fächerkombination Chemie und Physik belegen entweder Modul 15 in Chemie oder Modul 17 in Physik. Im Fach Biologie belegen sie grundlegende fachwissenschaftliche Veranstaltungen, welche rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben und für welche 8 Leistungspunkte angerechnet werden.“

III. Anhang „D. Masterstudiengang Gymnasien“ wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 9. „Deutsch Landau“ wird die folgende neue Nr. „10. Englisch Koblenz“ eingefügt:

„10. Englisch Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

18 SWS

18 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studienlei- stung
	Modul 8: Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht					9 Leistungspunkte
8.1	Teaching Linguistics (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Teaching Literature (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Schriftliche Prüfung (Portfolio oder Hausarbeit)		Dauer: 2 Wochen		
	Modul 11: Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1					10 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 8</i>						
11.1	Intercultural Competence (S)	Pflicht	5	2		
11.2	Research Perspectives on Intercultural Competence (K)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Schriftliche Prüfung (Hausarbeit) Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 2 Wochen oder Dauer: 30 Minuten		
	Modul 12: Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2					10 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 8</i>						
12.1	Intercultural Competence (S)	Pflicht	5	2		

12.2	Research Perspectives on Literature on Media (K)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Schriftliche Prüfung (Hausarbeit)		Dauer: 2 Wochen		
		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten		
Modul 13: Linguistik, Literatur und Sprachproduktion						13 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 8</i>						
13.1	Language, Culture and Media (S)	Pflicht	5	2		
13.2	Research Perspectives on Language, Culture and Media (K)	Pflicht	5	2		
13.3	Integrated Language Course G (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Schriftliche Prüfung (Hausarbeit)		Dauer: 2 Wochen		
		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 „		Dauer: 30 Minuten		

2. Die ehemalige Nr. 20. „Physik Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„21. Physik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

27 SWS
 27 SWS
 0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 10 (03PH2110): Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik					6 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2, 6 und 9</i>						
3521101	Theoretische Physik 2 (V)	Pflicht	4	3		
3521102	Theoretische Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		

Modul 12 (03PH2112): Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis 12 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 3 und 7</i>						
3521111	Fachdidaktik für Fortgeschrittene (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3521112	Schulrelevantes Experimentieren 2 (P)	Pflicht	6	3	X	
3521123	Seminar zur Fachdidaktik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit						
Modul 13 (03PH2113): Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>						
3511081	Festkörperphysik (V)	Pflicht	3	2		
3511082	Festkörperphysik (Ü)	Pflicht	2	1	X	
3511083	Kern- und Elementarteilchenphysik (VmÜ)	Pflicht	2	1		
3521131	Astrophysik und Kosmologie (VmÜ)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 14 (03PH2114): Fortgeschrittenenpraktikum 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2, 4, 5, 6 und 13</i>						
3521141	Fortgeschrittenenpraktikum (P)	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen						
Modul 16 (03PH2116): Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modulen 1, 2, 6, 9, 10 und 13</i>						
3521151	Strukturen und Konzepte (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3521152	Angewandte und technische Physik (VmÜ)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der folgenden acht Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3521164	Angewandte Microcontroller (VmÜ)	Wahlpflicht	3	2	ggf. X	
3524024	Einführung in die Biophysik (VmÜ)	Wahlpflicht	3	2		
3525031	Vacuum Technology (VmÜ)	Wahlpflicht	3	2		
3525032	Surface Science (VmÜ)	Wahlpflicht	3	2		

3525041	Applied Theoretical Physics 1 (VmÜ)	Wahlpflicht	3	2		
3525042	Applied Theoretical Physics 2 (VmÜ)	Wahlpflicht	3	2		
3525051	Polymer Physics (VmÜ)	Wahlpflicht	3	2		
3525052	Characterization methods in Polymer Sciences (VmÜ)	Wahlpflicht	3	2		
<p style="text-align: center;">Modulprüfung: Mündliche Prüfung ggf. gem. § 11 Abs. 4“ Dauer: 30 Minuten</p>						

3. Das Inhaltsverzeichnis des Anhangs wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

**Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 20. Oktober 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 20. Oktober 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau vom 01. März 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2012, S. 24), zuletzt geändert am 14. Juli 2015 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 4/2015, S. 29) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium des Faches Französisch (Landau) begonnen haben, schließen dieses nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Mainz, den 20. Oktober 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

ANHANG
(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „5. Darstellendes Spiel Koblenz“ wird wie folgt geändert:

- a) In dem Absatz vor der Tabelle wird jeweils die Angabe „30 SWS“ durch die Angabe „32 SWS“ ersetzt.
- b) In Modul 1 wird in der Zeile „Modulprüfung“ die Angabe „30 Minuten“ durch die Angabe „20 Minuten“ ersetzt.
- c) Modul 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Titel der Lehrveranstaltung 2.1 wird der Klammerzusatz „(Ü)“ durch den Klammerzusatz „(S)“ ersetzt.
 - bb) Im Titel der Lehrveranstaltung 2.2 wird der Klammerzusatz „(S)“ durch den Klammerzusatz „(Ü)“ ersetzt.
 - cc) In der Zeile „Modulprüfung“ wird die Angabe „30 Minuten“ durch die Angabe „20 Minuten“ ersetzt.
- d) Modul 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Titel der Lehrveranstaltung 4.1 werden nach dem Wort „Theorie“ die Worte „und Geschichte“ eingefügt.
 - bb) Im Titel der Lehrveranstaltung 4.2 wird im Klammerzusatz nach der Angabe „S“ die Angabe „E“ eingefügt.
- e) In Modul 5 erhält die Zeile „Modulprüfung“ folgende Fassung:

Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten
--

f) Modul erhält folgende Fassung:

„	Modul 6: Theaterpraktisches Projekt	13 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den vorhergehenden Modulen</i>	
6.1	Entwicklung eines eigenen Theaterprojekts (S/E)	Pflicht 2 2
6.2	Durchführung eines eigenen Theaterprojekts	Pflicht 11 2 X
	Modulprüfung: Keine“	

2. Nummer „6. Darstellendes Spiel Landau“ erhält folgende Fassung:

„6. Darstellendes Spiel Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

32 SWS
32 SWS
0 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Lehrveranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Theaterpraktische Grundlagen 1			8 Leistungspunkte		
1.1	Grundlagen des Spiels I: Einführung in die Grundlagen der schauspielerischen Arbeit (S)	Pflicht	3	2		
1.2	Bewegung, Körper, Rhythmus, Stimme (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Theaterformen und ihre Besonderheiten (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Praktische Prüfung		Dauer: 30 Minuten		
	Modul 2: Theaterpraktische Grundlagen 2			9 Leistungspunkte		
2.1	Grundlagen der Spielleitung und der Inszenierung (S)	Pflicht	3	2		
2.2	Grundlagen des Spiels II: Szenische Arbeit und Improvisation (S)	Pflicht	3	2		
2.3	Dramaturgische Konzeptionen (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Praktische Prüfung		Dauer: 30 Minuten		
	Modul 3: Ästhetische Bildung			10 Leistungspunkte		
3.1	Theorien und Konzeptionen ästhetischer Bildung (V)	Pflicht	4	2		
3.2	Mensch - Spiel - Gesellschaft: Theatrale Kommunikation als ästhetische Bildung (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Interdisziplinäre Konzepte ästhetischer und kultureller Bildung (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
	Modul 4: Theorie und Geschichte des Theaters			10 Leistungspunkte		
4.1	Theorie und Geschichte von Theater (V)	Pflicht	4	2		
4.2	Theatertheorie und -praxis (S/E)	Pflicht	3	2		
4.3	Die Performativität: Formen des Gegenwartstheaters (S/E)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		

	Modul 5: Fachdidaktik Darstellendes Spiel				10 Leistungspunkte	
5.1	Unterrichtsgestaltung Darstellendes Spiel (S)	Pflicht	3	2		
5.2	Gemeinsames Theaterprojekt intern (S)	Pflicht	4	2		
5.3	Seminar mit Exkursionen (S/E)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 6: Theaterpraktisches Projekt				13 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 5</i>					
6.1	Theaterpraktisches Projekt (P)	Pflicht	11	0	X	
6.2	Kolloquium	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung:	Keine“				

2. Nummer „10. Französisch Landau“ wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 – 3 vor der Tabelle erhalten folgende Fassung:

„Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förder-schulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 30 SWS
 davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 30 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 32 SWS
 davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 32 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 34 SWS
 davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 34 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS“

b) Die Module 1 – 6 erhalten folgende Fassung:

„	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen				6 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen, Förderschulen und Realschulen Plus</i>					
1.1	Phonetik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Grammatik I (Ü)	Pflicht	2	2		

1.3	Mündliche Kommunikation	Pflicht	2	2			
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1				Dauer: 60 Minuten			
		Klausur in 1.2		Dauer: 60 Minuten			
		Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2:			6 Leistungspunkte		
		Übersetzung, Fachsprachen, Fachdidaktik					
2.1	Textverständnis und Übersetzung I: version (Ü)	Pflicht	2	2			
2.2	Übersetzung II: thème (Ü)	Pflicht	2	2			
2.3	Ausgewählte Themen der Fachdidaktik (S)	Pflicht	2	2			
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 2.2				Dauer: 60 Minuten			
		Klausur in 2.3		Dauer: 60 Minuten			
		Modul 3: Französische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen			8 Leistungspunkte		
		<i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen und Förderschulen</i>					
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	2	2			
3.2	Aspekte der synchronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2			
3.3	Aspekte der diachronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Klausur				Dauer: 90 Minuten			
		Modul 4: Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen			8 Leistungspunkte		
4.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	2	2			
4.2	Französische Literaturgeschichte (S)	Pflicht	3	2			
4.3	Fachterminologie und Methoden der Literaturanalyse (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Hausarbeit				Dauer: 4 Wochen			
		Modul 5: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen			12 Leistungspunkte		
		<i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen, Förderschulen und Realschulen Plus</i>					
5.1	Grundlagen der Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	2	2			
5.2	Auslandsaufenthalt (3 Monate)	Pflicht	4				
5.3	Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	3	2			
5.3	Interkulturalität (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung				Dauer: 20 Minuten			

Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3: Vertiefung, Anwendung		6 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
6.1	Übersetzung III (thème) (Ü)	Pflicht	3	2		
6.2	Textredaktion (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten“			

3. Nummer „21. Physik Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„21. Physik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	30	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	30	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	36	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	45	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	42	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	3	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leis- tung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1 (03PH1101): Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik		12 Leistungspunkte				
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

	Modul 2 (03PH1102): Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik 12 Leistungspunkte				
	<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 1</i>				
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2	
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2	
3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4	
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 3 (03PH1103): Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik 6 Leistungspunkte				
	<i>Pflichtmodul für GS</i>				
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>				
3511031	Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik (VmÜ)	Pflicht	6	4	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4 (03PH1104): Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik 5 Leistungspunkte				
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus</i>				
	<i>Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>				
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>				
3511041	Experimentelles Grundpraktikum 1 (P)	Pflicht	5	3	X
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio		Dauer: 1 Woche			
	Modul 5 (03PH1105): Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik 5 Leistungspunkte				
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus</i>				
	<i>Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>				
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 4</i>				
3511051	Experimentelles Grundpraktikum 2 (P)	Pflicht	5	3	X
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio		Dauer: 1 Woche			
	Modul 6 (03PH1106): Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik 9 Leistungspunkte				
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>				
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>				
3511061	Mathematik für Physiker 3 (VmÜ)	Pflicht	3	2	
3511062	Experimentalphysik 3 (Atom- und Quantenphysik) (V)	Pflicht	4	3	

3511063	Experimentalphysik 3 (Atom- und Quantenphysik) (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 7 (03PH1107) : Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeption und Praxis 9 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für RS / Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>						
3511071	Grundlagen der Fachdidaktik (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3511072	Schulrelevantes Experimentieren 1 (P)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 11 (03PH2111): Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis 9 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 3 und 7</i>						
3521111	Fachdidaktik für Fortgeschrittene (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3521112	Schulrelevantes Experimentieren 2 (P)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 12 (03PH2112): Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis 12 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 3 und 7</i>						
3521111	Fachdidaktik für Fortgeschrittene (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3521112	Schulrelevantes Experimentieren 2 (P)	Pflicht	6	3	X	
3521123	Seminar zur Fachdidaktik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit						
Modul 14 (03PH2114): Fortgeschrittenen-Praktikum 6 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus dem Modulen 1, 2, 4, 5 und 6</i>						
3521141	Fortgeschrittenpraktikum (P)	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen“						

¹ Aus Modul 4 und Modul 5 ist ein Modul zu wählen (Gym).“

**Zehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 20. Oktober 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Räte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 20. Oktober 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2013, S. 7), zuletzt geändert am 14. Juli 2015 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 4/2015, S. 43) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Zehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium des Basisfaches Romanistik (Landau) begonnen haben, schließen dieses nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Mainz, den 20. Oktober 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Anhang
(zu Artikel 1)

I. Der Anhang II. Basisfächer wird wie folgt geändert:

1. Nummer „6. Evangelische Theologie Landau“ wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz vor der Tabelle wird die Angabe „41 SWS“ durch die Angabe „40 SWS“, die Angabe „39 SWS“ durch die Angabe „40 SWS“ und die Angabe „2“ durch die Angabe „0“ ersetzt.
- b) Modul 3 erhält folgende Fassung:

”	Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie				9 Leistungspunkte	
61031	Einführung in das AT (V)	Pflicht	3	2		
61032	Einführung in das NT (V)	Pflicht	3	2		
61033	Methodik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur Hausarbeit	Dauer: 60 Minuten oder Dauer: 2 Wochen“			

c) Modul 6 erhält folgende Fassung:

”	Modul 6: Biblische Theologie				9 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
61062	Theologisch-exegetisches Thema des AT (S)	Pflicht	4	2		
61063	Theologisch-exegetisches Thema des NT (S)	Pflicht	4	2		
61064	Hermeneutik der Bibel (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten“			

2. Nummer „22.1 Basiswissen Physik“ und Nummer „22.2 Experimentelle und theoretische Physik“ erhalten die folgende Fassung:

„22.1 Basiswissen Physik

Das Basisfach Basiswissen Physik kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Grundlagen der Physik oder dem Wahlfach Physik in der Praxis studiert werden.

Wird das Basisfach Basiswissen Physik in Kombination mit dem Basisfach Mathematik studiert, kann die Bachelorarbeit in Physik geschrieben werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

42 SWS
42 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Stu- dien- lei- stung	Prü- fungs- re- levante Studien- leistung
Modul 1 (03PH1101): Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik		12 Leistungspunkte				
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 2 (03PH1102): Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 6 (03PH1106): Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
3511061	Mathematik für Physiker 3 (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3511062	Experimentalphysik 3 (Atom- und Quan- tenphysik) (V)	Pflicht	4	3		
3511063	Experimentalphysik 3 (Atom- und Quan- tenphysik) (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 8 (03PH1108): Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>						
3511081	Festkörperphysik (V)	Pflicht	3	2		
3511082	Festkörperphysik (Ü)	Pflicht	2	1	X	
3511083	Kern- und Elementarteilchenphysik (VmÜ)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

Modul 9 (03PH1109): Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>						
3511091	Theoretische Physik 1 (V)	Pflicht	4	3		
3511092	Theoretische Physik 1 (Ü)	Pflicht	3	1		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 10 (03PH2110): Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>						
3521101	Theoretische Physik 2 (V)	Pflicht	4	3		
3521102	Theoretische Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 15 (03PH2115): Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2, 6 und 8</i>						
3521151	Strukturen und Konzepte (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3521152	Angewandte und technische Physik (VmÜ)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten			

22.2 Experimentelle und theoretische Physik

Das Basisfach Experimentelle und theoretische Physik kann nur in Kombination mit dem Wahlfach Physik in der Praxis studiert werden. Bei Wahl dieses Basis- und Wahlfaches kann die Bachelorarbeit in Physik geschrieben werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 40 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 40 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs-punkte	SWS	Stu-dien-leistung	Prü-fungs-relevante Studien-leistung
Modul 1 (03PH1101): Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik				12 Leistungspunkte		
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		

3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 2 (03PH1102): Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 6 (03PH1106): Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
3511061	Mathematik für Physiker 3 (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3511062	Experimentalphysik 3 (Atom- und Quantenphysik) (V)	Pflicht	4	3		
3511063	Experimentalphysik 3 (Atom- und Quantenphysik) (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 9 (03PH1109): Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>						
3511091	Theoretische Physik 1 (V)	Pflicht	4	3		
3511092	Theoretische Physik 1 (Ü)	Pflicht	3	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 10 (03PH2110): Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>						
3521101	Theoretische Physik 2 (V)	Pflicht	4	3		
3521102	Theoretische Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 13 (03PH2113): Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>						
3511081	Festkörperphysik (V)	Pflicht	3	2		
3511082	Festkörperphysik (Ü)	Pflicht	2	1	X	

3511083	Kern- und Elementarteilchenphysik (VmÜ)	Pflicht	2	1		
3521131	Astrophysik und Kosmologie (VmÜ)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten“			

3. In Nummer „24. Politikwissenschaft Landau“ werden im ersten Absatz die Worte „dem Basisfach“ durch die Worte „den Basisfächern Soziologie und“ ersetzt.
4. Nummer „25. Psychologie Koblenz“ wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz vor der Tabelle wird die Angabe „28 SWS“ durch die Angabe „30 SWS“ und die Angabe „25 SWS“ durch die Angabe „27 SWS“ ersetzt.
 - b) Modul 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Titel werden nach dem Wort „Prozesse“ die Worte „und Gruppendynamik“ angefügt.
 - bb) In der Veranstaltung 2.1 wird der Klammerzusatz „(S)“ durch den Klammerzusatz „(VmÜ)“ und in der Spalte SWS wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - c) Modul 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden bei Teilnahmevoraussetzung die Worte „Kompetenzen aus Modul 5.3“ durch die Worte „Kompetenzen aus Modul 6“ ersetzt.
 - bb) In der Veranstaltung 3.1 wird der Klammerzusatz „(V)“ durch den Klammerzusatz „(VmÜ)“ und in der Spalte SWS wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - cc) In der Veranstaltung 3.3 wird in der Spalte Studienleistung das „X“ gestrichen.
 - d) In Modul 4 werden in der Überschrift werden bei Teilnahmevoraussetzung die Worte „Kompetenzen aus Modul 5.3“ durch die Worte „Kompetenzen aus Modul 6“ ersetzt.
 - e) In Modul 5 wird in der Zeile Modulprüfung das Wort „Hausarbeit“ durch die Worte „Schriftliches Portfolio“ ersetzt.
 - f) In der Überschrift von Modul 6 werden die Worte „Messung und Datenanalyse“ durch die Worte „Datenqualität und Statistik“ ersetzt.
5. Nummer „26. Romanistik Landau“ wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz vor der Tabelle wird die Angabe „36 SWS“ durch die Angabe „42 SWS“, die Angabe „28 SWS“ durch die Angabe „42 SWS“ und die Angabe „8“ durch die Angabe „0“ ersetzt.
 - b) Die Module 1 – 4 erhalten folgende Fassung:

„	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen				6 Leistungspunkte	
1.1	Phonetik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Grammatik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Textverständnis und Übersetzung (version) (Ü)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1 Klausur in 1.2			Dauer: 60 Minuten Dauer: 60 Minuten			

	Modul 2: Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft				10 Leistungspunkte	
2.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (PS)	Pflicht	2	2		
2.2	Tutorium	Pflicht	2	2		
2.3	Aspekte der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
2.4	Aspekte der diachronen oder synchronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 120 Minuten		
	Modul 3: Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen				10 Leistungspunkte	
3.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (PS)	Pflicht	2	2		
3.2	Tutorium	Pflicht	2	2		
3.3	Französische Literaturgeschichte (S)	Pflicht	3	2		
3.4	Fachterminologie & Methoden der Literaturanalyse (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		
	Modul 4: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen				6 Leistungspunkte	
4.1	Grundlagen der Kulturwissenschaft (PS)	Pflicht	2	2		
4.2	Kulturwissenschaftliches (Pro-) Seminar; (kann durch eine VL in der Katholischen Theologie abgedeckt werden: z.B. Geschichte des christlichen Mittelalters und der FN)	Pflicht	2	2		
4.3	Interkulturalität (kann durch ein Seminar in Soziologie oder Psychologie abgedeckt werden)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 120 Minuten“		

6. In Nummer „30. Wirtschaftswissenschaft Landau“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„Das Basisfach Wirtschaftswissenschaft kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Soziologie oder den Wahlfächern Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung, Wirtschaftswissenschaft: BWL oder Wirtschaftswissenschaft: VWL studiert werden.“

II. Der Anhang III. Wahlfächer wird wie folgt geändert:

1. Nummer „17.1 Grundlagen der Physik“ und Nummer „17.2 Physik in der Praxis“ erhalten die folgende Fassung:

„17.1 Grundlagen der Physik Koblenz

Das Wahlfach Grundlagen der Physik kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Basiswissen Physik oder dem Basisfach Experimentelle und theoretische Physik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
20 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leistung	Prü- fungsre- levante Studien- leistung
	Modul 1 (03PH1101):	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik		12 Leistungspunkte		
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 2 (03PH1102):	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik		12 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1					
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

17.2 Physik in der Praxis Koblenz

Das Wahlfach Physik in der Praxis kann nur in Kombination mit dem Basisfach Experimentelle und theoretische Physik studiert werden. Bei Wahl dieser Fächer kann die Bachelorarbeit in Physik geschrieben werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

16 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

16 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Stu- dien- leis- tung	Prüfungs- relevante Studienle- istung
	Modul 4 (03PH1104): Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik		5 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 des Basisfaches Experimentelle und theoretische Physik</i>					
3511041	Experimentelles Grundpraktikum 1 (P)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 1 Woche						
	Modul 5 (03PH1105): Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik		5 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2 des Basisfaches Experimentelle und theoretische Physik und aus Modul 4</i>					
3511051	Experimentelles Grundpraktikum 2 (P)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 1 Woche						
	Modul 14 (03PH2114): Fortgeschrittenenpraktikum		6 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 des Basisfaches Experimentelle und theoretische Physik, aus den Modulen 4 und 5 sowie aus den Modulen 6 und 13 des Basisfaches Experimentelle und theoretische Physik</i>					
3521141	Fortgeschrittenenpraktikum (P)	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen						
	Modul 16 (03PH2116): Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen		9 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2, 6, 9, 10 und 13 des Basisfaches Experimentelle und theoretische Physik</i>					
3521151	Strukturen und Konzepte (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3521152	Angewandte und technische Physik (VmÜ)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der folgenden acht Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3521164	Angewandte Microcontroller (VmÜ)	Wahl- pflicht	3	2	ggf. X	
3524024	Einführung in die Biophysik (VmÜ)	Wahl- pflicht	3	2		
3525031	Vacuum Technology (VmÜ)	Wahl- pflicht	3	2		
3525032	Surface Science (VmÜ)	Wahl- pflicht	3	2		

		Modul 2: Formen des Umgangs mit Diversität: Exploration und Reflexion von Praxisbeispielen			13 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen Modul 6: Datenqualität und Statistik</i>						
2.1	(Forschungs-)Praktikum	Pflicht	13	1		
		Modul 6: Datenqualität und Statistik			8 Leistungspunkte	
6.1	Psychologisch-empirische Methoden, quantitative Statistik und praktische Datenanalyse (S)	Pflicht	3	2		
6.2	Psychologisch-statistische Analysen in praktischer Anwendung (Ü)	Pflicht	5	2	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio Klausur		Dauer: 2 Wochen oder Dauer: 90 Minuten“		

5. Nummer „19.3 Umweltpsychologie 1 Koblenz“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „den Basisfächern Psychologie oder Soziologie“ durch die Worte dem Basisfach Psychologie“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift von Modul 2 werden bei Teilnahmevoraussetzung die Worte „Kompetenzen aus einem Seminar zu quantitativen Methoden der Datenauswertung (siehe Basisfach Psychologie Modul 5.3)“ durch die Worte „Kompetenzen aus Modul 6: Datenqualität und Statistik des Basisfaches Psychologie“ ersetzt.
6. Nummer „19.4 Umweltpsychologie 2 Koblenz“ erhält folgende Fassung:
„19.4 Umweltpsychologie 2 Koblenz

Das Wahlfach kann nicht mit dem Basisfach Psychologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 11 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 11 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
		Modul 1: Grundlagen und Methoden der Umweltpsychologie			12 Leistungspunkte	
1.1	Einführung in die Umweltpsychologie (S)	Pflicht	4	2	X	
1.2	Umweltwahrnehmung und umweltbezogenes Verhalten (S)	Pflicht	4	2	X	
1.3	Raum und gebaute Umwelt (S)	Pflicht	4	2	X	

	Modul 2: Umweltpsychologische Forschung				13 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 6: Datenqualität und Statistik</i>					
2.1	Eigene empirische Studie zu Teilmodul 1.2 oder Teilmodul 1.3 (vorlesungsfreie Zeit oder semesterbegleitend)	Pflicht	13	1		
	Modul 6: Datenqualität und Statistik				8 Leistungspunkte	
6.1	Psychologisch-empirische Methoden, quantitative Statistik und praktische Datenanalyse (S)	Pflicht	3	2		
6.2	Psychologisch-statistische Analysen in praktischer Anwendung (Ü)	Pflicht	5	2	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen oder		
		Klausur:		Dauer: 90 Minuten“		

7. In Nummer „25.1 Betriebswirtschaftslehre (BWL) Landau“ wird In Satz 1 nach dem Wort „Politikwissenschaft“ das Wort „, Soziologie“ eingefügt.
8. In Nummer „25.2 Volkswirtschaftslehre (VWL) Landau“ wird In Satz 1 nach dem Wort „Politikwissenschaft“ das Wort „, Soziologie“ eingefügt.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den
Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien“
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 29. Oktober 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 29. Oktober 2015 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 29. Oktober 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anerkennung von Leistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 7 Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Leistungspunktesystem
- § 9 Modulprüfungen, Studienleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 10 Schriftliche Modulprüfungen
- § 11 Mündliche Modulprüfungen
- § 12 Forschungspraktikum
- § 13 Projektarbeit
- § 14 Bachelor- und Masterarbeit
- § 15 Mündliche Abschlussprüfung
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor- und der Masterprüfung, Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Ungültigkeit der Bachelor- und der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

ANHANG

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Naturwissenschaften (Bachelorprüfung) und im Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien“ (Masterprüfung) des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau.

(2) Der Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er hat zum Ziel, mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Chemie und Physik vertraut zu machen und an die berufliche Praxis heranzuführen.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1,
2. der Bachelorarbeit und
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse erworben hat und
2. die Voraussetzungen erfüllt, das Studium im Masterstudiengang Chemie und Physik funktionaler Materialien oder in einem anderen Masterstudiengang fortzusetzen.

(5) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(6) Der Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien“ ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der in der Regel auf den im Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut und auf eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation vorbereiten soll. Er hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, wissenschaftlich forschend in Gebieten der Chemie, Physik und Materialwissenschaft tätig zu werden und die Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, auf diesen Gebieten mit wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(7) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gem. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2,
2. der Masterarbeit und
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(8) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat,

1. die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse und methodischen Kompetenzen hat und
2. die Fähigkeit besitzt, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu

bearbeiten und Entwicklungen des Fachs anzustoßen, aufzunehmen und umzusetzen.

(9) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 und 2 Hochschulgesetz verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.

(2) Zum Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien“ wird zugelassen, wer das Bachelorstudium nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ an der Universität Koblenz-Landau erfolgreich abgeschlossen hat oder einen vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 anerkannten Abschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Chemie, Physik und Materialwissenschaften hat, der folgende Bereiche umfasst:

- Höhere Mathematik,
- Mechanik, Thermodynamik, Elektrodynamik, Optik, Atom- und Molekülphysik, Quantenmechanik auf dem Niveau der Experimentalphysik,
- Grundlagen und Anwendungen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie,
- Stoffklassen und Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie und
- Stoffgesetze und Aggregatzustände der Physikalischen Chemie.

Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass notwendige Vorkenntnisse fehlen oder das vorangegangene Bachelorstudium weniger als 210 Leistungspunkte umfasst, gibt er der Bewerberin oder dem Bewerber auf, fehlende Leistungen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Maßgeblich für die Festlegung von Auflagen ist die Entscheidung über die Studierfähigkeit für den Masterstudiengang, nicht die Kenntnis über alle Inhalte des Bachelorstudiengangs „Angewandte Naturwissenschaften“. Eine Anmeldung zur Masterarbeit ist erst nach Erfüllung der Auflagen möglich.

Zugelassen wird nur, wer als Abschlussnote des grundständigen Studiengangs mindestens 2,5 vorweisen kann; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Als Ausnahmen kommen die Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens der Note 1,5 oder eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Chemie und Physik funktionaler Materialien in Betracht.

Die Einschreibung für den Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien“ kann auch erfolgen, wenn das Zeugnis über die Bachelorprüfung noch nicht vorliegt, aber sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden und die Prüfung voraussichtlich mit der Note 2,5 abgeschlossen wird. Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung.

(3) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang sind darüber hinaus Kenntnisse in Englisch, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der

Nachweis erfolgt entweder durch einen Schul- bzw. Hochschulabschluss in den gewählten Sprachen oder durch entsprechende Zertifikate.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzt der Rat des Fachbereiches 3: Mathematik / Naturwissenschaften einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden an. Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 Hochschulgesetz anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Jedes der beiden Fächer Chemie und Physik soll durch ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Prüfungsausschuss vertreten sein.

(4) Der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Modulbeauftragte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Modulprüfungszeugnissen, beauftragen.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die auf Grund dieser Ordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulprüfungsamtes kann an den Sitzungen

des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Modulprüfungen werden von Prüferinnen und Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In begründeten Fällen können Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach § 61 Abs. 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 Hochschulgesetz, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt für jede mündliche Prüfung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss mindestens eine dem jeweiligen Abschluss gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen eine Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 8 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 5

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie

oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des Bachelor- bzw. des Masterstudiengangs, die im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte (LP) zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird im Zeugnis der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die oder der Studierende hat dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte (LP) und die Zeiträume sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich die Studierende oder der Studierende in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs einschließlich der Zeiten für das Absolvieren des Praxismoduls, für die Anfertigung der Bachelorarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung beträgt dreieinhalb Jahre (sieben Semester).

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung beträgt eineinhalb Jahre (drei Semester).

(3) Die Lehrveranstaltungen des Studienprogramms werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte in sich geschlossene Lehreinheiten.

(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach

- dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
 5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

§ 7

Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich durchschnittlich 128 SWS. Davon entfallen

1. auf den Pflichtbereich 106 SWS in folgenden Modulen:

03CH1101	Allgemeine und Anorganische Chemie 1: Grundlagen der Chemie	10 SWS
03CH1102	Allgemeine und Anorganische Chemie 2: Aufbau und Eigenschaften der Stoffe, Umgang mit Stoffen	10 SWS
03CH1104	Organische Chemie 1: Grundlagen der Organischen Chemie	4 SWS
03CH1105	Organische Chemie 2: Organische Synthesechemie	5 SWS
03CH1106	Physikalische Chemie 1: Grundlagen	6 SWS
03CH1401	Physikalische Chemie 2: Vertiefung	4 SWS
03CH1402	Organische Chemie 3: Reaktionsmechanismen	7 SWS
03CH1403	Anorganische Chemie 3: Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente	5 SWS
03PH1101	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	10 SWS
03PH1102	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik	10 SWS
03PH1104	Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik	3 SWS
03PH1105	Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik	3 SWS
03PH1106	Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik	6 SWS
03PH1108	Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik	4 SWS
03PH1109	Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik	4 SWS
03PH2110	Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik	4 SWS
03PH2114	Fortgeschrittenen-Praktikum	4 SWS
03XX1401	Grundlagen der Kommunikation	6 SWS
03XX1402	Forschungspraktikum	1 SWS,

2. auf den Wahlpflichtbereich durchschnittlich 24 SWS. Aus den folgenden Modulen

kann gewählt werden:

02GE2110	Sprachvariation	4 SWS
----------	-----------------	-------

02GE2112	Mehrsprachigkeit	4 SWS
02GE2116	Sprache und Kommunikation	2 SWS
03BI1401	Mikrobiologie	4 SWS
03BI1402	Biodiversität	4 SWS
03BI1306	Makroökologie	4 SWS
03CH1404	Werkstoffchemie	4 SWS
03CH1405	Umweltchemie	4 SWS
03CH1406	Angewandte organische Chemie	4 SWS
03CH1407	Aktuelle Fragen der Angewandten und Technischen Chemie	4 SWS
03MA1102	Grundlagen der Mathematik 3: Lineare Algebra	6 SWS
03MA1103	Grundlagen der Mathematik 2: Analysis	6 SWS
03MA1106	Numerik und Modellieren	7 SWS
03MA1201	Grundlagen der Mathematik 1	3 SWS
03PH2115	Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	4 SWS
04CV1001	Bildverarbeitung 1	5 SWS
04CV1002	Bildverarbeitung 2	3 SWS
04IM1004	Betriebswirtschaftslehre I	4 SWS
04IM1007	Volkswirtschaftslehre I	6 SWS
04IM1011	Beschaffung, Produktion und Organisation	4 SWS
04IM1013	Einführung Investitionen und Finanzierung	4 SWS
04IM1014	Grundlagen des Rechnungswesens	4 SWS
04IM1017	Grundlagen des Marketing	4 SWS
04IN1002	Grundlagen der Rechnernetze	4 SWS
04IN1010	Objektorientierte Programmierung und Modellierung	6 SWS
04IN1012	Grundlagen der Softwaretechnik	4 SWS
04IN1014	Algorithmen und Datenstrukturen	6 SWS
04IN1020	Grundlagen der Datenbanken	4 SWS
04WI1013	Grundlagen der IT-Sicherheit	4 SWS.

§ 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich mindestens 31 SWS. Davon entfallen

1. auf den Pflichtbereich 11 SWS in folgenden Modulen:

03PH2501	Solid State Physics	4 SWS
03XX2401	Synthese und Charakterisierung funktionaler Materialien	6 SWS
03XX2402	Projektarbeit	1 SWS,

2. auf den Wahlpflichtbereich durchschnittlich 20 SWS. Es müssen aus der Gruppe „Vertiefungsmodule“ Module im Umfang von mindestens 18 LP (12 SWS), je eines muss aus der Chemie und eines muss aus der Physik stammen, und zusätzlich aus der Gruppe „Vertiefungsmodule“ und Wahlpflichtmodule Module im Umfang von insgesamt 12 LP (8 SWS) gewählt werden, sofern deren Inhalte nicht im Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ oder im Wahlpflichtbereich dieses Masterstudiengangs bereits einmal eingebracht wurden:

a) Vertiefungsmodule Chemie

03CH2401	Moderne Konzepte der Anorganischen Chemie	4 SWS
03CH2402	Thermochemie	4 SWS
03CH2403	Polymerchemie und Wirkstoffsynthese	4 SWS

b) Vertiefungsmodule Physik

03PH2503	Surface Science	4 SWS
03PH2504	Applied Theoretical Physics	4 SWS
03PH2505	Polymer Science	4 SWS

c) Wahlpflichtmodule

03BI1317	Umweltmikrobiologie	4 SWS
03CH2404	Analytische Chemie	4 SWS
03CH2405	Technische Chemie	4 SWS
03CH2406	Biochemie	4 SWS
03CH2407	Aktuelle Fragen der Chemie	4 SWS
03GE2308	Bodenfunktionen und Bodenschutz	4 SWS
03MA1107	Stochastische Modelle	4 SWS
03MA2401	Modellieren und Simulieren für Naturwissenschaftler	4 SWS
03PH2402	Aktuelle Fragen der Physik	4 SWS
04IM2008	New Product Development	4 SWS
04IM2009	Scientific Entrepreneurship and Technology Transfer	4 SWS
04IN2007	Echtzeitsysteme	4 SWS
04IN2026	Introduction to Web Science	4 SWS
04IN2032	Grundlagen eingebetteter Systeme	4 SWS
04IN2035	Drahtlose Kommunikation	4 SWS
04WI2001	Advanced Enterprise Information Management	4 SWS
04WI2013	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	4 SWS
04WI2024	IT-Risk-Management	4 SWS.

§ 9 Abs. 9 und 10 gilt entsprechend.

Zu Beginn des ersten Semesters im Masterstudiengang ist der Besuch der Studienfachberatung verpflichtend.

(3) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden in der Regel in deutscher Sprache, die des Masterstudienganges werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 8

Leistungspunktesystem

(1) Jedes Modul ist mit der im Anhang angegebenen Zahl an Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelor- und Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Bachelorarbeit, der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die

Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen 210 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Von diesen 210 Leistungspunkten entfallen auf

- die Module des Pflichtbereichs 145 LP,
- die Module des Wahlpflichtbereichs 35 LP,
- das Forschungspraktikum 15 LP,
- die Bachelorarbeit 12 LP sowie auf
- die mündliche Abschlussprüfung 3 LP.

(3) Unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums erfordert das Masterstudium insgesamt 300 Leistungspunkte. Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf

- die Module des Pflichtbereichs 15 LP
- die Vertiefungsmodule 18 LP,
- die Module des Wahlpflichtbereichs 12 LP,
- die Projektarbeit 15 LP,
- die Masterarbeit 25 LP sowie auf
- die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

§ 9

Modulprüfungen, Studienleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Die gemäß § 7 zu absolvierenden Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 16 zu bewerten.

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen eines Moduls, sofern es sich bei den Lehrveranstaltungen um Seminare, Praktika oder Übungen handelt. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Bei den übrigen Lehrveranstaltungen gibt die bzw. der Lehrende zu Beginn der Veranstaltung bekannt, ob eine Anwesenheitskontrolle erfolgen wird. Soweit eine Anwesenheitskontrolle erfolgt, kann in begründeten Einzelfällen von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Die Präsenz bei Vorlesungen ist nicht verpflichtend. Die Vergabe von Leistungspunkten ist nur in Verbindung mit einer abschließenden Modulprüfung möglich.

(3) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und

bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolios (Laborjournal und ggf. weitere Unterlagen z. B. Artikel, Plots, Papers), Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(4) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (§ 10) oder in mündlicher Form (§ 11) statt. Kombinationen von Prüfungsformen innerhalb eines Moduls sind zulässig. Die Form der Modulprüfung und ihr Termin werden in den Lehrveranstaltungen des Moduls zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(5) Durch die mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling in dem Prüfungsgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(6) Modulabschlussprüfungen werden am Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten wurden, und zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters durchgeführt. Der Prüfling meldet sich bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsende verpflichtend zu einer der beiden Prüfungen an. Wird die Anmeldung oder die Teilnahme an der Prüfung versäumt, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden im ersten Versuch.

(7) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(8) Eine nicht mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden; der gesamte Bachelor- bzw. Masterstudiengang kann nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden. Die erste Wiederholung und gegebenenfalls zweite Wiederholung müssen innerhalb von einem Jahr nach der ersten nichtbestandenen Modulprüfung erfolgen.

(9) Für die Module 02GE2110 Sprachvariation, 02GE2112 Mehrsprachigkeit, 02GE2116 Sprache und Kommunikation und 03BI1401 Mikrobiologie gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau vom 19.10.2010 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 45, S. 1800) in der jeweils

geltenden Fassung (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau). Für die Module 03MA1102 Grundlagen der Mathematik 3, 03MA1103 Grundlagen der Mathematik 2, 03MA1106 Numerik und Modellieren und 03MA1107 Stochastische Modelle gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 06. Juli 2009 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 28, S. 1327) in der jeweils geltenden Fassung (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau). Für Modul 03MA1201 Grundlagen der Mathematik 1 gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2013, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Module 03BI1402 Biodiversität, 03BI1306 Makroökologie und 03BI1317 Umweltmikrobiologie, 03GE2308 Bodenfunktion und Bodenschutz gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 05. November 2010 (Mitteilungsblatt 2/2010 der Universität Koblenz-Landau, S. 8) in der jeweils geltenden Fassung.

(10) Für die Module des Fachbereichs 4 (beginnend mit 04) gelten die Bestimmungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 23. Oktober 2012 (Mitteilungsblatt 8/2012 der Universität Koblenz-Landau, S. 51) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren oder Hausarbeiten. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 90 Minuten. Die Dauer für die Bearbeitung von Hausarbeiten kann von dem jeweiligen Dozenten in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeit und unter Berücksichtigung noch weiterer im Rahmen anderer Veranstaltungen im gleichen Zeitraum anzufertigender Hausarbeiten festgelegt werden. Sie dauert in der Regel zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen. Bei schriftlichen Prüfungen hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden in jedem Prüfungsgebiet von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 13 Abs. 13 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen,

dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

§ 11

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit jeweils zwei Studierenden oder als eigenständig erarbeiteter Seminarvortrag mit anschließender Diskussion durchgeführt. Einzel- und Gruppenprüfungen dauern 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat, Seminarvorträge mit anschließender Diskussion dauern 30 bis 60 Minuten.

(3) Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, grafische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer oder Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(5) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der beteiligten Fachbereiche auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen.

(6) Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei den mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 12

Forschungspraktikum

(1) Während des Bachelorstudiums ist ein Forschungspraktikum zu absolvieren. Das Forschungspraktikum soll auf die Bachelorarbeit vorbereiten und Einblicke in Aufgaben und Möglichkeiten nach Ende des Bachelorstudiums geben. Es kann in

allen Bereichen der Chemie und der Physik durchgeführt werden. Es kann auf Antrag auch in der Industrie oder externen Forschungsinstituten absolviert werden, soweit eine Professorin oder ein Professor die Betreuung übernimmt.

(2) Ziel des Forschungspraktikums ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein fachwissenschaftliches Thema unter Anleitung zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss in einer dem Fach entsprechenden angemessenen Form die Ergebnisse schriftlich dokumentieren und mündlich im Rahmen eines Seminars präsentieren. Es wird erwartet, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, unter fachlicher Anleitung wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, diese kritisch zu bewerten und in den jeweiligen Erkenntnisstand einzuordnen. Über den Fortgang ist im Rahmen eines Seminars zu berichten. Der Seminarvortrag ist die mündliche Prüfungsleistung. Des Weiteren ist eine schriftliche Studienleistung in Form eines Portfolios zu erbringen. Dieses muss mindestens das geführte Laborjournal in Kopie enthalten. Die Dokumentation des Forschungspraktikums kann in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen und ist der Praktikumsgeberin oder dem Praktikumsgeber spätestens am letzten Tag des Forschungspraktikums vorzulegen.

(3) Die Anmeldung zum Forschungspraktikum erfolgt in der Regel nach Abschluss des sechsten Fachsemesters.

(4) Die Betreuung des Forschungspraktikums wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 übernommen. Praktika, die außerhalb der Universität durchgeführt werden, müssen vor Antritt vom Prüfungsausschuss genehmigt worden sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Durchführung eines Forschungspraktikums in der Industrie oder externen Forschungsinstituten genehmigen, sofern die Praktikumsgeberin oder der Praktikumsgeber schriftlich ihre oder seine Bereitschaft erklärt, das Portfolio gemäß Absatz 2 zu bewerten.

(5) Der den Leistungspunkten äquivalente Zeitaufwand für das Forschungspraktikum beträgt 12 Wochen. Bei Praktika, die außerhalb der Universität durchgeführt werden, ist der Betreuerin oder dem Betreuer zusätzlich zur Bewertung des Portfolios eine Bestätigung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers über die Dauer und Ableistung des Praktikums vorzulegen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang des Forschungspraktikums sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

§ 13 Projektarbeit

(1) Während des Masterstudiums ist eine Projektarbeit zu absolvieren. Die Projektarbeit dient dem vertieften Studium und dem Erwerb der Kenntnis der wissenschaftlichen Literatur und des aktuellen Standes des Spezialgebietes. Sie soll Einblicke in aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen des gewählten Gebietes geben.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat besitzt die Fähigkeit sich unter fachlicher Anleitung selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Zeit in ein Gebiet

einzuarbeiten, dieses zu reflektieren und in den jeweiligen Erkenntnisstand einzuordnen und kann die Ergebnisse schriftlich in englischer Sprache dokumentieren. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss dies mit einer Hausarbeit in englischer Sprache belegen.

(3) Die Anmeldung zur Projektarbeit ist bereits im ersten Semester möglich.

(4) Die Betreuung der Projektarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 übernommen.

(5) Der den Leistungspunkten äquivalente Zeitaufwand für der Projektarbeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Projektarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

§ 14

Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Bachelor- und die Masterarbeit sind schriftliche Prüfungsleistungen. Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat weitgehend selbständig dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus der Physik oder Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel der Lösung sowie die Lösung selbst verständlich und folgerichtig darzustellen und zu interpretieren, dabei wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen und auftretende Probleme zu erkennen und zu lösen, diese kritisch zu bewerten und in den jeweiligen Erkenntnisstand einzuordnen. Die Themen der Bachelorarbeit können aus allen Bereichen der Chemie und Physik stammen und interdisziplinär angelegt sein. Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat selbständig dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus der Physik oder Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, die Aufgabenstellung, die Mittel der Lösung sowie die Lösung selbst verständlich und folgerichtig darzustellen und zu interpretieren, dabei wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen und auftretende Probleme zu erkennen, zu lösen, diese kritisch zu bewerten, in den jeweiligen Erkenntnisstand einzuordnen und in einer dem Fach entsprechenden angemessenen Form die Ergebnisse schriftlich zu dokumentieren und darzustellen. Die Themen der Masterarbeit können aus allen Bereichen stammen, in denen Vertiefungsmodule angeboten werden, und interdisziplinär angelegt sein. Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte, für die Masterarbeit 25 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat wird bei Anfertigung der Bachelorarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer (§ 4 Abs. 2) betreut. Die Kandidatin oder der Kandidat wird bei Anfertigung der Masterarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer (§ 4 Abs. 2), die oder der ein Vertiefungsmodul anbietet, betreut. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Abschlussarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses

auch außerhalb der Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften angefertigt und durch eine prüfungsberechtigte Person der externen Einrichtung betreut werden.

(3) Die Abschlussarbeit ist in der Regel durch zwei Personen jeweils durch ein schriftliches Gutachten zu bewerten. Ein Gutachten erstellt die Betreuerin oder der Betreuer. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird durch den Prüfungsausschuss bestellt. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften sein.

(4) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. mindestens 150 LP erworben hat und
2. das vorläufige Thema für eine Bachelorarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat.

(5) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. mindestens 45 LP erworben hat und
2. das vorläufige Thema für eine Masterarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind

1. der Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte gemäß Absatz 4 Nr. 1 oder gem. Absatz 5 Nr. 1 und
2. der Vorschlag für das Thema der Abschlussarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

beizufügen.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Zulassung zur Abschlussarbeit wird abgelehnt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen gemäß Absatz 5 unvollständig sind. Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Abschlussarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen, setzt der Prüfungsausschuss den Beginn der Abschlussarbeit fest und macht diesen aktenkundig.

(8) Die Bachelor- und Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(9) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des sechsten Fachsemesters, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Erbringen aller in § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 genannten Leistungen, andernfalls gilt die Bachelorarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des zweiten Fachsemesters, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Erbringen aller in § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 genannten Leistungen, andernfalls gilt die Masterarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. Im Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Abschlussarbeit fordert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten auf, die Unterlagen gemäß Absatz 5 binnen vier Wochen vorzulegen. Bei Fristversäumnis gilt die Abschlussarbeit als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es fehlt lediglich die Unterlage gemäß Absatz 5 Nr. 2. In diesem Fall setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema und den Beginn der Abschlussarbeit im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest.

(10) Die den Leistungspunkten äquivalente Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen, die Bearbeitungszeit der Masterarbeit zwanzig Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. Die Absätze 4, 5, 6 und 9 gelten entsprechend.

(11) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Abschlussarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss, gebunden in dreifacher Ausfertigung, sowie in elektronischer Form ein und versichert bei der Abgabe schriftlich, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 8 in englischer Sprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 8 in deutscher Sprache angefertigt, ist eine englischsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(12) Der Prüfungsausschuss leitet die Abschlussarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter sowie der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer nach Absatz 3 als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter zu.

(13) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(14) Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote „nicht ausreichend“ ist. Die nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note ein neues Thema für eine Abschlussarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas gemäß Abs. 10 S. 5 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelor- oder der Masterarbeit stattfinden. Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vorher mitgeteilt. Für die mündliche Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang werden 3

Leistungspunkte vergeben, für die mündliche Abschlussprüfung im Masterstudien-
gang 5 Leistungspunkte.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung findet in Form eines Seminarvortrags mit anschließender Diskussion statt und wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit abgenommen. Grundlage des Seminarvortrags ist die Abschlussarbeit. Die Prüfungssprache in der Regel deutsch, in Ausnahmen kann die Prüfung in englischer Sprache geführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der Erstgutachterin oder des Erstgutachters den Ausschlag.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen. Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor- und der Masterprüfung, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sowie die gemäß § 8 Abs. 2 erforderlichen 210 LP für das Bachelorstudium nachgewiesen wurden. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sowie die gemäß § 8 Abs. 3 erforderlichen 90 LP für das Masterstudium und insgesamt 300 LP aus abgeschlossenem Bachelorstudiengang und Masterstudiengang nachgewiesen wurden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem vergleichbaren Bachelor- oder Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die denen im Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ bzw. im Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in dem Bachelor- oder in dem Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(5) Ist die Bachelor- oder die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung nach § 9 Abs. 4 Satz 5 werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 7 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
über 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
über 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote für die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten gebildet; dabei wird die Note der

Abschlussarbeit zweifach gewichtet. Die Gesamtnote geht, gewichtet mit 15 Leistungspunkten in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und gewichtet mit 30 Leistungspunkten in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß Absatz 3 ein gemäß Absatz 3 ein.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. der Masterprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 und die Gesamtnote für die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
über 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
über 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 18

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelor- oder die Masterprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Abschlussarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung, die Einzelnoten der Modulprüfungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Abschlussarbeit sowie die bis zum Abschluss der Bachelor- oder der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden zusätzlich besuchte Lehrveranstaltungen mit ihren Abschlussnoten in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird im Zeugnis der den deutschen Bewertungen entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European-Credit-Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“ oder eines „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union /

Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis und Urkunde sind deutschsprachig, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht fristgerecht zurückgetreten ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(4) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 6 Hochschulgesetz einleiten.

(7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 6 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelor- und der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 17 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelor- oder die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten, in die Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht

abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Abschlussarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 29. Oktober 2015

Der Dekan des Fachbereiches 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

ANHANG

zu § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 3

Bachelorstudiengang

Modultyp	Titel	Wertigkeit	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung	Modulteilprüfungen
Pflichtmodule Basiswissen der Chemie					
03CH1101	Allgemeine und Anorganische Chemie 1: Grundlagen der Chemie	9 LP		2	
03CH1102	Allgemeine und Anorganische Chemie 2: Aufbau und Eigenschaften der Stoffe, Umgang mit Stoffen	10 LP		2	
03CH1104	Organische Chemie 1: Grundlagen der Organischen Chemie	7 LP			
03CH1105	Organische Chemie 2: Organische Synthesechemie	7 LP		1	
03CH1106	Physikalische Chemie 1: Grundlagen	8 LP			
03CH1401	Physikalische Chemie 2: Vertiefung	6 LP			
03CH1402	Organische Chemie 3: Reaktionsmechanismen	12 LP		1	
03CH1403	Anorganische Chemie 3: Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente	8 LP		1	
Pflichtmodule Basiswissen der Physik					
03PH1101	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	12 LP			
03PH1102	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik	12 LP			
03PH1104	Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik	5 LP	1		
03PH1105	Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik	5 LP	1		
03PH1106	Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik	9 LP			
03PH1108	Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik	7 LP	1		
03PH1109	Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik	7 LP			

03PH2110	Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik	6 LP			
03PH2114	Fortgeschrittenenpraktikum	6 LP	1		
Pflichtmodul Soft Skills					
03XX1401	Grundlagen der Kommunikation	9 LP	2		
Pflichtmodule Forschungsorientierung					
03XX1402	Forschungspraktikum	15 LP	1		
03XX1490	Bachelorarbeit Mündliche Abschlussprüfung	12 LP 3 LP			
Wahlpflichtbereich aus den folgenden Modulen müssen Module im Umfang von 32 LP gewählt werden:					
02GE2110	Sprachvariation	6 LP			
02GE2112	Mehrsprachigkeit	8 LP			
02GE2116	Sprache und Kommunikation	7 LP			
03BI1401	Mikrobiologie	6 LP			2
03BI1402	Biodiversität	6 LP			2
03BI1306	Makroökologie	6 LP			2
03CH1404	Werkstoffchemie	7 LP			
03CH1405	Umweltchemie	6 LP			
03CH1406	Angewandte organische Chemie	6 LP			
03CH1407	Aktuelle Fragen der Angewandten und Technischen Chemie	6 LP			
03MA1102	Grundlagen der Mathematik 3	9 LP			
03MA1103	Grundlagen der Mathematik 2	10 LP			
03MA1106	Numerik und Modellieren	10 LP	1		
03MA1201	Grundlagen der Mathematik 1	5 LP			
03PH2115	Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	6 LP			
04CV1001	Bildverarbeitung 1	7 LP			
04CV1002	Bildverarbeitung 2	5 LP			
04IM1004	Betriebswirtschaftslehre I	6 LP	1		
04IM1007	Volkswirtschaftslehre I	10 LP	1		
04IM1011	Beschaffung, Produktion und Organisation	6 LP	1		
04IM1013	Einführung Investitionen und Finanzierung	6 LP	1		
04IM1014	Grundlagen des Rechnungswesens	6 LP	1		
04IM1017	Grundlagen des Marketing	6 LP	1		

04IN1002	Grundlagen der Rechnernetze	6 LP			
04IN1010	Objektorientierte Programmierung und Modellierung	8 LP			
04IN1012	Grundlagen der Softwaretechnik	6 LP	1		
04IN1014	Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP			
04IN1020	Grundlagen der Datenbanken	6 LP			
04WI1013	Grundlagen der IT-Sicherheit	6 LP			

Masterstudiengang

Modultyp	Titel	Wertigkeit	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
Pflichtmodule				
03PH2501	Solid State Physics	6 LP	1	
03XX2401	Synthese und Charakterisierung funktionaler Materialien	9 LP	1	
03XX2402	Projektarbeit	15 LP		
03XX2490	Masterarbeit	25 LP		
03XX2499	Mündliche Abschlussprüfung	5 LP		
Wahlpflichtbereich aus den folgenden Modulen müssen Module im Umfang von 6 LP aus der Gruppe „Vertiefungsmodule Chemie, 6 LP aus der Gruppe „Vertiefungsmodule Physik“ und 18 LP aus den „Vertiefungsmodulen“ und „Wahlpflichtmodulen“, sofern diese nicht schon im Wahlpflichtbereich einmal eingebracht worden waren:				
Vertiefungsmodule Chemie				
03CH2401	Moderne Konzepte der Anorganischen Chemie	6 LP		
03CH2402	Thermochemie	6 LP		
03CH2403	Polymerchemie und Wirkstoffsynthese	6 LP		
Vertiefungsmodule Physik				
03PH2503	Surface Science	6 LP		
03PH2504	Applied Theoretical Physics	6 LP		
03PH2505	Polymer Science	6 LP		
Wahlpflichtmodule				
03BI1317	Umweltmikrobiologie	6 LP		
03CH2404	Analytische Chemie	7 LP		

03CH2405	Technische Chemie	7 LP		
03CH2406	Biochemie	7 LP		
03CH2407	Aktuelle Fragen der Chemie	7 LP		
03GE2308	Bodenfunktionen und Bodenschutz	6 LP		
03MA1107	Stochastische Modelle	8 LP		
03MA2401	Modellieren und Simulieren für Naturwissenschaftler	6 LP		
03PH2402	Aktuelle Fragen der Physik	6 LP		
04IM2007	Management für Naturwissenschaftler	6 LP		
04IM2008	New Product Development	6 LP		
04IM2009	Scientific Entrepreneurship and Technology Transfer	6 LP		
04IN2007	Echtzeitsysteme	6 LP		
04IN2026	Introduction to Web Science	8 LP	1	
04IN2032	Grundlagen eingebetteter Systeme	6 LP		
04IN2035	Drahtlose Kommunikation	6 LP		
04WI2001	Advanced Enterprise Information Management	6 LP		
04WI2013	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	6 LP	1	
04WI2024	IT-Risk-Management	6 LP		

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „Mathematische Modellierung“ und den
Masterstudiengang „Mathematical Modeling of Complex Systems“
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 29. Oktober 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) haben der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 29. Oktober 2015 und der Rat des Fachbereichs 4: Informatik am 14. Oktober 2015 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematische Modellierung“ und den Masterstudiengang „Mathematical Modeling of Complex Systems“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 29. Oktober 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anerkennung von Leistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 7 Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Leistungspunktesystem
- § 9 Modulprüfungen, Studienleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 10 Schriftliche Modulprüfungen
- § 11 Mündliche Modulprüfungen
- § 12 Praxismodul / Projektseminar
- § 13 Bachelor- und Masterarbeit
- § 14 Mündliche Abschlussprüfung
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor- und der Masterprüfung, Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Bachelor- und der Masterprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

ANHANG

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Mathematische Modellierung“ (Bachelorprüfung) und im Masterstudiengang „Mathematical Modeling of Complex Systems“ des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik an der Universität Koblenz-Landau.

(2) Der Bachelorstudiengang „Mathematische Modellierung“ ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er hat zum Ziel, Schlüsselkompetenzen des MINT-Bereichs (Modellieren, Experimentieren, Simulieren) und deren wissenschaftlichen Grundlagen in Mathematik, Physik und Informatik zu vermitteln und die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, mathematische Methoden und Werkzeuge der Informatik zur Problemlösung selbständig anzuwenden.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs.1,
2. der Bachelorarbeit und
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse erworben hat und
2. die Voraussetzungen erfüllt, das Studium im Masterstudiengang „Mathematical Modeling of Complex Systems“ oder in einem anderen Masterstudiengang fortzusetzen.

(5) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Bachelorprüfung verleihen die Fachbereiche 3: Mathematik/Naturwissenschaften und 4: Informatik den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

(6) Der Masterstudiengang „Mathematical Modeling of Complex Systems“ ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der in der Regel auf den im Bachelorstudiengang „Mathematische Modellierung“ erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut und auf eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation vorbereiten soll. Er hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, komplexe Systeme in Forschung und Praxis auf physikalischer Grundlage mathematisch zu modellieren und mit den Mitteln der Informatik zu simulieren und die Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, auf diesem Gebiet mit wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(7) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gem. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2,
2. der Masterarbeit und
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(8) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat,

1. die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften wissenschaft-

- lichen Fachkenntnisse und methodischen Kompetenzen hat und
2. die Fähigkeit besitzt, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu bearbeiten und Entwicklungen des Fachs anzustoßen, aufzunehmen und umzusetzen.
- (9) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Masterprüfung verleihen die Fachbereiche 3: Mathematik/Naturwissenschaften und 4: Informatik den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Mathematische Modellierung“ wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 und 2 Hochschulgesetz verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.

(2) Zum Masterstudiengang „Mathematical Modeling of Complex Systems“ wird zugelassen, wer das Bachelorstudium nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematische Modellierung“ an der Universität Koblenz-Landau erfolgreich abgeschlossen hat oder einen vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 anerkannten Abschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Mathematik, Physik und Informatik.

Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass notwendige Vorkenntnisse fehlen, kann er der Bewerberin oder dem Bewerber auferlegen, fehlende Leistungen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Maßgeblich für die Festlegung von Auflagen ist die Entscheidung über die Studierfähigkeit für den Masterstudiengang, nicht die Kenntnis über alle Inhalte des Bachelorstudiengangs „Mathematische Modellierung“. Eine Anmeldung zur Masterarbeit ist erst nach Erfüllung der Auflagen möglich.

Zugelassen wird nur, wer als Abschlussnote des grundständigen Studiengangs mindestens 2,5 vorweisen kann; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Als Ausnahmen kommen die Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens der Note 1,5 oder eine mindestens einjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der mathematischen Modellierung komplexer Systeme.

Die Einschreibung für den Masterstudiengang „Mathematical Modeling of Complex Systems“ kann auch erfolgen, wenn das Zeugnis über die Bachelorprüfung noch nicht vorliegt, aber sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden und die Prüfung voraussichtlich mit der Note 2,5 abgeschlossen wird. Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung.

(3) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang sind darüber hinaus Kenntnisse in Englisch, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis erfolgt entweder durch einen Schul- bzw. Hochschulabschluss in den gewählten Sprachen oder durch entsprechende Zertifikate.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Räte der Fachbereiche 3: Mathematik / Natur-

wissenschaften und 4: Informatik einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden an. Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 Hochschulgesetz anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Angehörige des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied sind Angehörige des Fachbereichs 4: Informatik. Jedes der drei Fächer Mathematik, Physik und Informatik soll durch ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Prüfungsausschuss vertreten sein.

(4) Die Räte der Fachbereiche 3: Mathematik/Naturwissenschaften und 4: Informatik können auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Modulbeauftragte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Modulprüfungszeugnissen, beauftragen.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die auf Grund dieser Ordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den an dem Studienprogramm beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche zu veröffentlichen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulprüfungsamtes kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu

verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Modulprüfungen werden von Prüferinnen und Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In begründeten Fällen können Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach § 61 Abs. 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 Hochschulgesetz, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt für jede mündliche Prüfung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss mindestens eine dem jeweiligen Abschluss gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen eine Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 8 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 5

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des Bachelor- bzw. des Masterstudiengangs, die im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte (LP) zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird im Zeugnis der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die oder der Studierende hat dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte (LP) und die Zeiträume sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich die Studierende oder der Studierende in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs einschließlich der Zeiten für das Absolvieren des Praxismoduls, für die Anfertigung der Bachelorarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung beträgt drei Jahre (sechs Semester).

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung beträgt zwei Jahre (vier Semester).

(3) Die Lehrveranstaltungen des Studienprogramms werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte in sich geschlossene Lehreinheiten.

(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

§ 7

Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich mindestens 107 SWS. Davon entfallen

1. auf den Pflichtbereich 103 SWS in folgenden Modulen:

03MA1102	Grundlagen der Mathematik 3	6 SWS
03MA1103	Grundlagen der Mathematik 2	7 SWS
03MA1106	Numerik und Modellieren	7 SWS
03MA1107	Stochastische Modelle	5 SWS
03MA1201	Grundlagen der Mathematik 1	3 SWS
03MA1501	Modellieren und Simulieren	8 SWS
03PH1101	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	10 SWS
03PH1102	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik	10 SWS
03PH1104	Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik	3 SWS
03PH1105	Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik	3 SWS
03PH1106	Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik	6 SWS
03PH1109	Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik	4 SWS
03XX1401	Grundlagen der Kommunikation	6 SWS
03XX1501	Einführung in wissenschaftliche Software	5 SWS
03XX1502	Praxismodul	2 SWS
04IN1010	Objektorientierte Programmierung und Modellierung	8 SWS
04IN1012	Grundlagen der Softwaretechnik	4 SWS
04IN1014	Algorithmen und Datenstrukturen	6 SWS,

2. auf den Wahlpflichtbereich 4 SWS. Aus den folgenden Modulen kann gewählt werden:

03MA1502	Geometrie	4 SWS
03MA1503	Elementare Algebra und Zahlentheorie	3 SWS
03PH2110	Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik	4 SWS
04IN1020	Grundlagen der Datenbanken	4 SWS.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich mindestens 50 SWS. Davon entfallen

1. auf den Pflichtbereich 18 SWS in folgenden Modulen:

03MA2501	Applied Differential Equations	6 SWS
03MA2502	Optimization	6 SWS
03PH2501	Solid State Physics	4 SWS
03XX2501	Project seminar	2 SWS,

2. auf den Wahlpflichtbereich durchschnittlich 32 SWS. Es müssen aus der Gruppe „Physics in Applications“ Module im Umfang von mindestens 12 LP (dies entspricht in der Regel 8 SWS), aus der Gruppe „Computer based Methods“ Module im Umfang von mindestens 18 LP (dies entspricht in der Regel 12 SWS und zusätzlich aus den Gruppen „Advanced Mathematics“, „Physics in Applications“ und „Computer based Methods“ Module im Umfang von insgesamt 18 LP (dies entspricht in der Regel 12 SWS) gewählt werden, sofern deren Inhalte nicht im Bachelorstudiengang „Mathematische Modellierung“ oder im Wahlpflichtbereich dieses Masterstudiengangs bereits einmal eingebracht wurden:

a) Advanced Mathematics

03MA2108	Special topics of Mathematics	6 SWS
03MA2109	Special topics of Applied Mathematics	6 SWS
03MA2110	Specialization in Mathematics	6 SWS
03MA2503	Numerics for Partial Differential Equations	6 SWS
03MA2504	Integer Optimization	6 SWS

b) Physics in Applications

03PH2503	Surface Science	4 SWS
03PH2504	Applied Theoretical Physics	4 SWS
03PH2505	Polymer Science	4 SWS

c) Computer based Methods

04CV2001	Foundations of autonomous mobile systems	4 SWS
04CV2005	Pattern Recognition	4 SWS
04CV2006	Robotics and Computer Vision	4 SWS
04IN2002	Formal specification and verification	4 SWS
04IN2028	Machine Learning & Data Mining	4 SWS
04IN2035	Wireless Data Communication	4 SWS
04IN2037	Software Language Engineering	4 SWS
04WI2013	Enterprise Architecture Modeling	3 SWS
04WI2027	Mobile Systems Engineering	4 SWS.

- (3) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 8

Leistungspunktesystem

(1) Jedes Modul ist mit der im Anhang angegebenen Zahl an Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelor- und Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Bachelorarbeit, der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Von diesen 180 Leistungspunkten

entfallen auf

- die Module des Pflichtbereichs 145 LP,
- die Module des Wahlpflichtbereichs 6 LP,
- das Praxismodul 14 LP,
- die Bachelorarbeit 12 LP sowie auf
- die mündliche Abschlussprüfung 3 LP.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen auf

- die Module des Pflichtbereichs 24 LP,
- die Module des Wahlpflichtbereichs 51 LP,
- das Projektseminar 15 LP,
- die Masterarbeit 27 LP sowie auf
- die mündliche Abschlussprüfung 3 LP.

§ 9

Modulprüfungen, Studienleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Die gemäß § 7 zu absolvierenden Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Dies gilt nicht für Modul 03XX1501. Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 16 zu bewerten.

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen eines Moduls, sofern es sich bei den Lehrveranstaltungen um Seminare, Praktika oder Übungen handelt. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Bei den übrigen Lehrveranstaltungen gibt die bzw. der Lehrende zu Beginn der Veranstaltung bekannt, ob eine Anwesenheitskontrolle erfolgen wird. Soweit eine Anwesenheitskontrolle erfolgt, kann in begründeten Einzelfällen von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Die Präsenz bei Vorlesungen ist nicht verpflichtend. Die Vergabe von Leistungspunkten ist nur in Verbindung mit einer abschließenden Modulprüfung möglich.

(3) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolios (Laborjournal und ggf. weitere Unterlagen z. B. Artikel, Plots, Papers), Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(4) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Eine Modulprüfung besteht

aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (§ 10) oder in mündlicher Form (§ 11) statt. Kombinationen von Prüfungsformen innerhalb eines Moduls sind zulässig. Die Form der Modulprüfung und ihr Termin werden in den Lehrveranstaltungen des Moduls spätestens sechs Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben. Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(5) Durch die mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling in dem Prüfungsgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(6) Modulabschlussprüfungen werden am Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten wurden, und zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters durchgeführt. Der Prüfling meldet sich bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsende verpflichtend zu einer der beiden Prüfungen an. Wird die Anmeldung oder die Teilnahme an der Prüfung versäumt, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden im ersten Versuch.

(7) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(8) Eine nicht mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden; der gesamte Bachelor- bzw. Masterstudiengang kann nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden. Die erste Wiederholung und gegebenenfalls zweite Wiederholung müssen innerhalb von einem Jahr nach der ersten nichtbestandenen Modulprüfung erfolgen.

§ 10

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren oder Hausarbeiten. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 90 Minuten. Die Dauer für die Bearbeitung von Hausarbeiten kann von dem jeweiligen Dozenten in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeit und unter Berücksichtigung noch weiterer im Rahmen anderer Veranstaltungen im gleichen Zeitraum anzufertigender Hausarbeiten festgelegt werden. Sie dauert in der Regel zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen. Bei schriftlichen Prüfungen hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als

die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden in jedem Prüfungsgebiet von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 13 Abs. 13 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

§ 11

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit jeweils zwei Studierenden oder als eigenständig erarbeiteter Seminarvortrag mit anschließender Diskussion durchgeführt. Einzel- und Gruppenprüfungen dauern 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat, Seminarvorträge mit anschließender Diskussion dauern 30 bis 60 Minuten.

(3) Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, grafische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer oder Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(5) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der beteiligten Fachbereiche auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen

ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen.

(6) Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche 3 oder 4 bei den mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 12

Praxismodul / Projektseminar

(1) Während des Bachelorstudiums ist ein Praxismodul zu absolvieren, das intern oder auch mit externen Einrichtungen in allen Bereichen der Mathematik, Physik und Informatik durchgeführt werden kann. Das Praxismodul soll auf die Bachelorarbeit vorbereiten und Einblicke in Aufgaben und Möglichkeiten nach Ende des Bachelorstudiums geben. Die Studierenden bearbeiten innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein fachwissenschaftliches Thema unter Anleitung. Es wird erwartet, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, unter fachlicher Anleitung wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, diese kritisch zu bewerten und in den jeweiligen Erkenntnisstand einzuordnen.

(2) Die Studierenden werden während des Praxismoduls von einer Prüferin oder einem Prüfer (§ 4 Abs. 2) betreut. Die Modulprüfung findet in Form eines Seminarvortrags mit anschließender Diskussion statt. Grundlage des Seminarvortrags ist eine Dokumentation des Praxismoduls in deutscher oder englischer Sprache.

(3) Das Praxismodul soll nicht vor Ende des fünften Fachsemesters absolviert werden. Die Durchführung des Praxismoduls bei einer externen Einrichtung bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(4) Der den Leistungspunkten äquivalente Zeitaufwand für das Praxismodul beträgt zwölf Wochen. Bei Praktika, die außerhalb der Universität durchgeführt werden, ist der Betreuerin oder dem Betreuer eine Bestätigung der externen Einrichtung über die Dauer und Ableistung des Praktikums vorzulegen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang des Praxismoduls sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(5) Im Masterstudiengang ist ein anwendungsorientiertes, interdisziplinäres Projektseminar zu absolvieren, das eine verbindende Klammer zwischen theoretischen Grundlagen, Konzepten der Modellierung und den Simulationen bildet. Die Studierenden arbeiten in Kleingruppen an der Lösung realer, anwendungsorientierter Probleme, welche Fragestellungen aus der Informatik, Mathematik und Physik enthalten können, und setzen die bisher vermittelten Methoden und Techniken zur Lösung des jeweiligen Problems ein. Es wird erwartet, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Ergebnisse unter Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse zu erzielen, zu validieren und zu interpretieren, sowie diese

zu präsentieren und in der Seminargruppe zu diskutieren.

(6) Die Studierenden werden während des Projektseminars von einer Prüferin oder einem Prüfer (§ 4 Abs. 2) betreut. Die Modulprüfung findet in Form eines Seminarvortrags mit anschließender Diskussion in englischer Sprache statt. Grundlage des Seminarvortrags ist eine schriftliche Dokumentation des Projektseminars in englischer Sprache.

(7) Das Projektseminar soll im zweiten Semester begonnen werden. Die Durchführung des Praxismoduls bei einer externen Einrichtung bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(8) Der den Leistungspunkten äquivalente Zeitaufwand für den Projektteil des Projektseminars beträgt zwölf Wochen. Bei Praktika, die außerhalb der Universität durchgeführt werden, ist der Betreuerin oder dem Betreuer eine Bestätigung der externen Einrichtung über die Dauer und Ableistung des Projektes vorzulegen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang des Projektseminars sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

§ 13

Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Bachelor- und die Masterarbeit sind schriftliche Prüfungsleistungen. Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat weitgehend selbständig dazu in der Lage ist, komplexe Systeme mathematisch methodensicher zu modellieren, wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, dabei auftretende Probleme zu erkennen und zu lösen, diese kritisch zu bewerten und in den jeweiligen Erkenntnisstand einzuordnen. Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat selbständig dazu in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse durch die mathematische Modellieren komplexer Systeme zu erzielen, dabei auftretende Probleme zu erkennen und zu lösen, diese kritisch zu bewerten und in den jeweiligen Erkenntnisstand einzuordnen. Die Themen der Bachelor- und der Masterarbeit können aus allen Bereichen stammen, in denen komplexe Systeme auftreten und interdisziplinär angelegt sein. Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte, für die Masterarbeit 27 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat wird bei Anfertigung der Abschlussarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer (§ 4 Abs. 2) betreut. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Abschlussarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Fachbereiche 3: Mathematik/Naturwissenschaften und 4: Informatik angefertigt und durch eine prüfungsberechtigte Person der externen Einrichtung betreut werden.

(3) Die Abschlussarbeit ist in der Regel durch zwei Personen jeweils durch ein schriftliches Gutachten zu bewerten. Ein Gutachten erstellt die Betreuerin oder der Betreuer. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird durch den Prüfungsausschuss bestellt. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer muss Hochschullehrerin

oder Hochschullehrer des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften oder des Fachbereichs 4: Informatik sein.

(4) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. mindestens 120 LP erworben hat und
2. das vorläufige Thema für eine Bachelorarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat.

(5) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. mindestens 60 LP erworben hat und
2. das vorläufige Thema für eine Masterarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind

1. der Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte gemäß Absatz 4 Nr. 1 oder gem. Absatz 5 Nr. 1 und
2. der Vorschlag für das Thema der Abschlussarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

beizufügen.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Zulassung zur Abschlussarbeit wird abgelehnt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen gemäß Absatz 5 unvollständig sind. Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Abschlussarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen, setzt der Prüfungsausschuss den Beginn der Abschlussarbeit fest und macht diesen aktenkundig.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(9) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des fünften Fachsemesters, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Erbringen aller in § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 genannten Leistungen, andernfalls gilt die Bachelorarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des dritten Fachsemesters, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Erbringen aller in § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 genannten Leistungen, andernfalls gilt die Masterarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. Im Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Abschlussarbeit fordert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten auf, die Unterlagen gemäß Absatz 5 binnen vier Wochen vorzulegen. Bei Fristversäumnis gilt die Abschlussarbeit als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es fehlt lediglich die Unterlage gemäß Absatz 5 Nr. 2. In diesem Fall setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema und den Beginn der Abschlussarbeit im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest.

(10) Die den Leistungspunkten äquivalente Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen, die Bearbeitungszeit der Masterarbeit vierundzwanzig Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu

achten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. Die Absätze 4, 5, 6 und 9 gelten entsprechend.

(11) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Abschlussarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss, gebunden in dreifacher Ausfertigung, sowie in elektronischer Form ein und versichert bei der Abgabe schriftlich, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 8 in englischer Sprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 8 in deutscher Sprache angefertigt, ist eine englischsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(12) Der Prüfungsausschuss leitet die Abschlussarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter sowie der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer nach Absatz 3 als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter zu.

(13) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(14) Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote „nicht ausreichend“ ist. Die nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note ein neues Thema für eine Abschlussarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 10 Satz 5 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 14

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelor- oder der Masterarbeit stattfinden. Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vorher mitgeteilt. Für die mündliche Abschlussprüfung werden drei Leistungspunkte vergeben.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung findet in Form eines Seminarvortrags mit anschließender Diskussion statt und wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit abgenommen. Grundlage des Seminarvortrags ist die Abschlussarbeit. Im Bachelorstudiengang ist die Prüfungssprache in der Regel deutsch, in

Ausnahmen kann die Prüfung in englischer Sprache geführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Masterstudiengang wird die Prüfung in englischer Sprache abgehalten.

(3) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der Erstgutachterin oder des Erstgutachters den Ausschlag.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen. Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor- und der Masterprüfung, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sowie die gemäß § 8 Abs. 2 erforderlichen 180 LP für das Bachelorstudium nachgewiesen wurden. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sowie die gemäß § 8 Abs. 3 erforderlichen 120 LP für das Masterstudium und insgesamt 300 LP aus abgeschlossenem Bachelorstudiengang und Masterstudiengang nachgewiesen wurden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem vergleichbaren Bachelor- oder Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die denen im Bachelorstudiengang „Mathematische Modellierung“ bzw. im Masterstudiengang „Mathematical Modeling of Complex Systems“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in dem Bachelor- oder in dem Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(5) Ist die Bachelor- oder die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Dies gilt nicht für Modul 03XX1501. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung nach § 9 Abs. 4 Satz 5 werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 7 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
über 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
über 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
über 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote für die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten gebildet; dabei wird die Note der Abschlussarbeit zweifach gewichtet. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung geht im Verhältnis 22:180 in die Gesamtnote der

Bachelorprüfung ein. Die Gesamtnote der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung geht im Verhältnis 30:180 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 und die Gesamtnote für die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, mit der Gesamtnote für die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung nach Abs. 3 addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

Die so ermittelte Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
über 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
über 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 17

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelor- oder die Masterprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Abschlussarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung, die Einzelnoten der Modulprüfungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Abschlussarbeit sowie die bis zum Abschluss der Bachelor- oder der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden zusätzlich besuchte Lehrveranstaltungen mit ihren Abschlussnoten in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird im Zeugnis der den deutschen Bewertungen entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European-Credit-Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“ oder eines „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereiches 4: Informatik sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel

des Landes versehen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis und Urkunde sind deutschsprachig, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht fristgerecht zurückgetreten ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung

enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(4) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 6 Hochschulgesetz einleiten.

(7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 6 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelor- und der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 17 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelor- oder die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten, in die Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Abschlussarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, 29. Oktober 2015

Der Dekan des Fachbereiches 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Mainz, 20. Oktober 2015

Der Dekan des Fachbereiches 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

ANHANG

zu § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 3

Bachelorstudiengang

Modultyp	Titel	Wertigkeit	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
Pflichtmodule				
03MA1102	Grundlagen der Mathematik 3	9 LP		
03MA1103	Grundlagen der Mathematik 2	10 LP		
03MA1106	Numerik und Modellieren	10 LP	1	
03MA1107	Stochastische Modelle	8 LP		
03MA1201	Grundlagen der Mathematik 1	5 LP		
03MA1501	Modellieren und Simulieren	12 LP	1	
03PH1101	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	12 LP		
03PH1102	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik	12 LP		
03PH1104	Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik	5 LP	1	
03PH1105	Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik	5 LP	1	
03PH1106	Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik	9 LP		
03PH1109	Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik	7 LP		
03XX1401	Grundlagen der Kommunikation	9 LP	2	
03XX1501	Einführung in wissenschaftliche Software	7 LP	3	
03XX1502	Praxismodul	14 LP	1	

03XX1590	Bachelorarbeit Mündliche Abschlussprüfung	12 LP 3 LP		
04IN1010	Objektorientierte Programmierung und Modellierung	11 LP		
04IN1012	Grundlagen der Softwaretechnik	6 LP	1	
04IN1014	Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP		
Wahlpflichtbereich aus den folgenden Modulen müssen Module im Umfang von 6 LP gewählt werden:				
03MA1502	Geometrie	6 LP		
03MA1503	Elementare Algebra und Zahlentheorie	6 LP		
03PH2110	Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik	6 LP		
04IN1020	Grundlagen der Datenbanken	6 LP		

Masterstudiengang

Modultyp	Titel	Wertigkeit	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
Pflichtmodule				
03MA2501	Applied Differential Equations	9 LP	1	
03MA2502	Optimization	9 LP	1	
03PH2501	Solid State Physics	6 LP	1	
03XX2501	Project seminar	15 LP	1	
03XX2590	Master thesis final oral exam	27 LP 3 LP		
Wahlpflichtbereich aus den folgenden Modulen müssen Module im Umfang von 12 LP aus der Gruppe „Physics in Applications“ und 18 LP aus der Gruppe „Computer based Methods“ sowie weitere 21 LP aus den Gruppen „Advanced Mathematics“, „Physics in Applications“, „Computer based Methods“, sofern diese nicht schon im Wahlpflichtbereich einmal eingebracht worden waren:				
	Advanced Mathematics			
03MA2108	Special topics of Mathematics	9 LP		

03MA2109	Special topics of Applied Mathematics	9 LP		
03MA2110	Specialization in Mathematics	9 LP		
03MA2503	Numerics for Partial Differential Equations	9 LP		
03MA2504	Integer Optimization	9 LP		
	Physics in Applications			
03PH2503	Surface Science	6 LP		
03PH2504	Applied Theoretical Physics	6 LP		
03PH2505	Polymer Science	6 LP		
	Computer based Methods			
04CV2001	Foundations of autonomous mobile systems	6 LP		
04CV2005	Pattern Recognition	6 LP		
04CV2006	Robotics and Computer Vision	6 LP		
04IN2002	Formal specification and verification	6 LP		
04IN2028	Machine Learning & Data Mining	6 LP		
04IN2035	Wireless Data Communication	6 LP		
04IN2037	Software Language Engineering	6 LP		
04WI2013	Enterprise Architecture Modeling	6 LP	1	
04WI2027	Mobile Systems Engineering	6 LP	1	